

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Kapitalanlagemanagement unter Solvency II“

Verfasser

Daniel Winkler, Bakk.rer.soc.oec.

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 066 915
Masterstudium Betriebswirtschaft
o. Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Jörg Finsinger

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Begriffe, Hintergründe, Entstehung von Solvency II.....	3
1.1. Einführung in das Projekt Solvency II.....	3
1.2. Gründe zur Einführung von Solvency II.....	4
1.3. Zeitplan und Ziele von Solvency II	5
1.3.1. Zeitplan und das Lamfalussy Verfahren	5
1.3.2. EU weite Harmonisierung der Vorschriften.....	7
1.3.3. Ziele	8
2. Die wichtigsten Inhalte im Überblick	10
2.1. Anwendungsgebiet	10
2.2. Beibehaltene und nicht erfasste Bestimmungen	11
2.3. Die 3 Säulen gemäß Solvency II.....	12
3. Quantitative Impact Studies.....	15
3.1. Sinn, Zweck und Hintergründe.....	15
3.2. QIS 5 Report- Ergebnisse.....	16
4. Die 3 Säulen im Detail.....	17
4.1. Säule 1 Quantitative Anforderungen – Kapitalanforderungen.....	17
4.1.1. Versicherungstechnische Rückstellungen	17
4.1.2. Best Estimate und Risk Margin	20
4.1.3. Berechnung Solvency Capital Requirement (SCR)	21
4.1.4. Risikomindernde Effekte	26

4.2.	Säule 2 Qualitative Anforderungen – Governance Vorschriften.....	26
4.2.1.	Das Governance System	27
4.2.2.	ORSA und der Risikomanagementprozess.....	31
4.3.	Säule 3 Veröffentlichungsvorschriften.....	33
4.3.1.	Arten der Offenlegung.....	35
5.	Die Solvenzbilanz.....	39
5.1.	Grundsätze der Bewertung von Aktiva und Passiva.....	39
5.2.	Allgemeine Prinzipien und Bewertungsgrundsätze	42
5.2.1.	Going Concern Prinzip.....	42
5.2.2.	Konsistenz mit den IFRS	42
5.2.3.	Hierarchie der Bewertung	44
6.	Assetmanagement und Bewertung von Kapitalanlagen.....	46
6.1.	Asset Management unter Solvency II.....	46
6.2.	Prudent-Person Prinzip.....	48
6.3.	Look through approach.....	50
7.	Zusammenfassung.....	51
8.	Fazit.....	53
	Quellenverzeichnis	55
	Abstract	58
	Lebenslauf Daniel Winkler	59
	Ehrenwörtliche Erklärung.....	61

Abbildungsverzeichnis

Erklärung :

Ich habe mich bemüht sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und Ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Abbildung 1.3.1.1.: ursprünglicher Zeitplan von Solvency II, S.5

Abbildung 2.3.1.: Das 3 Säulen Konzept, S.12

Abbildung 4.1.1.: Marktkonformer Ansatz unter Solvency II, S.19

Abbildung 4.1.3.1.: beispielhafte Korrelationsmatrix der Risikomodule, S.22

Abbildung 4.1.3.2.: modulare Struktur zur Berechnung des SCR, S.23

Abbildung 4.1.3.3.: Zusammensetzung BSCR – alle VU, S.25

Abbildung 4.2.1.: Das Governance System im Überblick, S.30

Abbildung 4.2.2.: Schritte des „Own Risk and Solvency Assessment“ (ORSA), S.31

Abbildung 4.3.1.1.: Arten der Offenlegung- Überblick, S.36

Abbildung 4.3.1.2.: QRT Kategorien + Templates im Bereich Assets, S.37

Abbildung 5.1.1.: Umbewertung UGB Bilanz zu Solvenzbilanz, S.41

Abbildung 5.1.2.: Verhältnis der Bilanzen zueinander, S.43

Abbildung 6.1.: Kapitalanlagestruktur der Erstversicherer 2011, S.46

Abbildung 6.3.: look through approach, S.50

Abkürzungsverzeichnis

BaFin = Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BMF = Bundesministerium der Finanzen

CEIOPS = europäischer Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge

CoC = Cost of Capital

DCF = Discounted cash flow

EFTA = European Free Trade Organization

EIOPA = European Insurance and Occupational Pensions Authority

EIOPC = European Insurance and Occupational Pensions Committee

EK = Europäische Kommission

FMA = Finanzmarktaufsicht Österreich

GE = Geschäftseinheiten

IAS/IFRS = International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards

IKS = Internes Kontrollsystem

MCR = Minimum Capital requirement

NAV = Net Asset Value

ORSA = Own risk and solvency assessment

QIS = Quantitative Auswirkungsstudien

QRT = Quantitative reporting templates

RM = Risikomarge

RRL = Solvency II Rahmenrichtlinie

RTS = Report to Supervisors

SCR = Solvency Capital requirement

SFCR = Solvency and Financial Condition Report

TR = versicherungstechnische Rückstellungen

VU = Versicherungsunternehmen

VAG = Versicherungsaufsichtsgesetz

VVaG = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Einleitung

„Solvency II is not just about Capital. It is a Change of behavior“.

Dieses Zitat vom ehemaligen Vorsitzenden des europäischen Ausschusses für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (CEIOPS)¹ beschreibt die hohe Tragweite der Veränderungen, welche das neue Aufsichtsrecht für Versicherungsunternehmen in Europa mit sich bringt und welche bedeutende Auswirkung es auf die gesamte Branche haben wird. Der Begriff Solvency II steht demnach für eine Revolution in der europäischen Versicherungsaufsicht und wird bei den Versicherern nachhaltigen Einfluss auf Produktkonzeption und Unternehmenssteuerung nehmen.²

Die Finanzkrise von 2008 hat nicht nur für Banken, sondern insbesondere auch für Versicherungsunternehmen, als wichtiger Bestandteil des weltweiten Finanzsystems, die besondere Bedeutung und die Notwendigkeit aufgezeigt Risiken rechtzeitig zu erkennen um angemessen und zeitnah darauf reagieren zu können. Obwohl schon seit Ende der 90er Jahre an einem neuen Aufsichtsrecht für Versicherungsunternehmen in Europa gearbeitet wurde, hatten die dazwischen liegenden Finanzkrisen und ihre Folgen großen Einfluss auf die Konzeption und Entstehung des neuen Versicherungsaufsichtsrechts.

Dass die Umsetzung respektive die Einführung von Solvency II sich als sehr komplex erweist und den Unternehmen in der Praxis doch mehr Schwierigkeiten bereitet als vielleicht vom Gesetzgeber erwartet, zeigt sich schon allein daran, dass der Umsetzungszeitpunkt der Anwendung im Oktober 2012 vom 1. Januar 2014 um ein Jahr auf den 1. Januar 2015 verschoben wurde und selbst die Einhaltung dieses Zeitpunktes von einigen Experten bezweifelt wird.

In dieser Arbeit werden zunächst die wichtigsten Anforderungen gemäß der erlassenen Solvency II Rahmenrichtlinie herausgearbeitet und in ihren wesentlichen Elementen dargestellt, als auch jeweils mit den Ergebnissen der bei Versicherungsunternehmen durchgeführten aktuellsten fünften quantitativen Auswirkungsstudie (QIS 5) verglichen und dargestellt, in welchen Bereichen die Versicherer hinsichtlich der Umsetzung noch Nachholbedarf haben beziehungsweise wo besondere Probleme aufgetreten sind.

¹ Vgl. KPMG- „Addressing the People and Change Aspects of Solvency II“
<https://www.kpmg.com/UK/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/PDF/Market%20Sector/Financial%20Services/addressing-the-people-and-change-aspects-of-solvency-ii.pdf>
(Zugriff am 10.01.2012)

² Vgl. FMA, Solvency II Handbuch, Lexis Nexis (2012), S.5

In weiterer Folge werden dann vor allem die Erstellung der aufzustellenden Solvenzbilanz und die zu Grunde liegenden Bewertungsgrundsätze der einzelnen Vermögensposten untersucht und zum Teil mit den Vorschriften des UGB und den IFRS verglichen. Dabei spielt die Betrachtung der Änderungen auf das Kapitalanlage-management bzw. die Bewertung von Kapitalanlagen eine besondere Bedeutung.

Ziel ist es zu erarbeiten, welche Anforderungen bzgl. des Umgangs mit den neuen Anforderungen die Unternehmen vor eine besondere Herausforderung stellen und ob sich die Kapitalstruktur durch Solvency II nach aktuellem Stand (Januar 2013) verändern kann. Begonnen wird im ersten Abschnitt mit einer Begriffserklärung und einer allgemeinen Einführung in das „Projekt“ Solvency II.

1. Begriffe, Hintergründe, Entstehung von Solvency II

1.1. Einführung in das Projekt Solvency II

Unter „Solvency II“ versteht man das seit 1999 laufende Gesetzgebungsprojekt der Europäischen Union zur Neufassung des Versicherungsaufsichtsrechts. Dieses Projekt beschränkt sich aber nicht nur auf die Reform der Solvabilitätsvorschriften, sondern greift auf fast alle Bereiche des Versicherungsaufsichtsrechts über.

Mit den neuen Regeln will die EU insbesondere die Versicherungsaufsicht vereinheitlichen und die Versicherungsunternehmen (VU) zu einer risikoorientierten Kapitalunterlegung zwingen, was dazu führen soll diese krisenfester zu machen. Künftig sollen VU genau nach dem jeweiligen Risiko bei den unterschiedlichen Versicherungsarten und Kapitalanlagen entsprechende Eigenmittel zur Deckung der Risiken vorhalten.³ Wer bspw. Kfz- und Gebäudeversicherungen anbietet, braucht aufgrund des geringeren Risikos weniger Eigenmittel als ein VU, welches Pharmarisiken deckt. Auf Seiten der Kapitalveranlagung werden für Investments in Aktien und Risikokapital mehr Eigenmittel benötigt als bei der Veranlagung in Anleihen mit guten Ratings.⁴ Die Berechnung des hierfür vorgesehenen Solvenzkapitals erfolgte bislang unter den alten Vorschriften nur pauschal, viele Risiken wie etwa das Wertverlustrisiko bei Aktieninvestments wurden gänzlich ignoriert. Im Berechnungsansatz unter Solvency II werden dagegen sämtliche Risiken, denen die Versicherer ausgesetzt sind betrachtet.⁵

In der Bankenbranche haben die neuen Eigenkapitalvorschriften, welche unter dem Titel Basel II bzw. Basel III eingeführt wurden und welche das Vorbild für die Solvency II RL darstellen bereits dazu geführt, dass Kreditinstitute aktiv werden mussten. So haben bspw. viele Geldhäuser ihre Kapitalquoten durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht.⁶

³ Vgl. FMA- Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012), S.9ff

⁴ Vgl. FTD vom 17.10.2012 Artikel „Solvency II: Versicherer begrüßen neuen Zeitplan“

⁵ Vgl. Finacial Times Deutschland (FTD) vom 19.8.2012 Artikel „Solvency II: EU entschärft Kapitalregeln für Versicherer“

⁶ Vgl. FTD vom 03.10.2012 Artikel „Solvency II: Neue Regeln für Versicherer kommen später“

1.2. Gründe zur Einführung von Solvency II

„Das bisherige Aufsichtsrecht Solvency I stellt kein realistisches Bild der Lage der Versicherer dar. Nach der Finanz- und Schuldenkrise können die Versicherungen nicht weiter mit diesem Modell arbeiten“

sagte der Generalsekretär der Europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA Carlos Montalvo⁷ und bringt damit die Notwendigkeit der Überarbeitung der bestehenden Regelungen zum Ausdruck. Die Entstehung von Solvency II bzw. die Überarbeitung der Vorschriften gemäß Solvency I wird vor allem damit begründet, dass die bestehenden Vorschriften nicht in ausreichendem Maße risikoorientiert sind.

Wie bereits beschrieben decken etwa die Eigenmittelvorschriften gem. Solvency I nur Versicherungsrisiken ab, wobei das Markt-, das Kredit- sowie das operationelle Risiko unberücksichtigt bleiben. Hinzu kommt, dass es auf EU Ebene keine einheitliche Umsetzung der Versicherungsrichtlinien gibt, da die Mitgliedsstaaten zu große Gestaltungsspielräume haben, was insbesondere für international tätige Versicherungsunternehmen problematisch ist. Aufgrund sektorenübergreifender unzureichender Konvergenzen sollen die Instrumente der Finanzaufsicht im Versicherungsbereich vor allem nach dem Vorbild der Basel II und Basel III Reformen gestaltet werden, mit der Zielsetzung einer größeren Risikoorientierung und mehr Aufsichtskonvergenz und der damit verbundenen Stärkung und Vereinheitlichung des Schutzes der Versicherten.⁸

⁷ Vgl. Handelsblatt vom 04.07.2012 Artikel „Experten halten neues Aufsichtsrecht für unrealistisch“

⁸ Vgl. FMA - Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012), S. 5

1.3. Zeitplan und Ziele von Solvency II

1.3.1. Zeitplan und das Lamfalussy Verfahren

Ursprünglich hat die EU geplant Solvency II am 30.Juni 2013 zu implementieren. Eine verpflichtende Umsetzung der Versicherungsunternehmen sollte dann ab dem Geschäftsjahr beginnend mit 1.Januar 2014 vorgenommen werden.

Doch da vor der Einführung noch ein weiterer, vorher ungeplanter, Auswirkungstest (sog. QIS Auswirkungsstudien) durchgeführt werden soll, wurde die Einführung im Oktober 2012 um ein weiteres Jahr verschoben.

Das System soll nun am 30.Juni 2014 implementiert und am 1.Januar 2015 „scharf geschaltet“ werden.⁹

Ursprünglicher Zeitplan Solvency II (Stand Februar 2012):

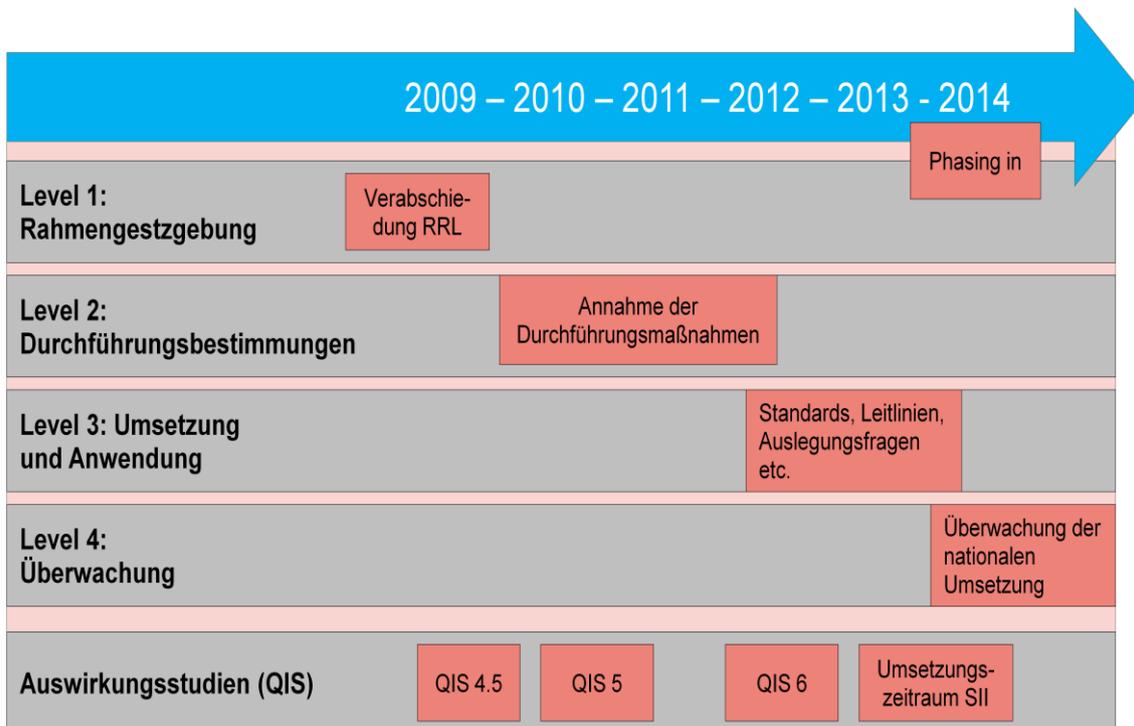


Abb. 1.3.1.1.: ursprünglicher Zeitplan Solvency II (eigene Darstellung)

⁹ Vgl. FTD Artikel vom 22.09.2012. „Solvency II Versicherer begrüßen neuen Zeitplan“

Aus Sicht der Gesetzgebung findet im Versicherungsbereich zum ersten Mal das „**Lamfalussy Verfahren**“ Anwendung.

Dieses Verfahren hat seinen Ursprung in einem 2001 von einer Gruppe von Finanzmarktexperten unter dem Vorsitz von Baron Lamfalussy veröffentlichten Paper zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Finanzmärkte.

Das Ziel dieses Verfahrens ist es, den Rechtssetzungsprozess zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Dabei sollten von Beginn an alle davon betroffenen Personenkreise stärker in den Prozess eingebunden werden (bei Solvency II bspw. Aufsichts-behörden, VU, Wirtschaftsprüfer, Aktuare), um eine stimmige Umsetzung sowie eine höhere Akzeptanz bei der Rechtsanwendung gewährleisten zu können.¹⁰

Das Lamfalussy Rechtssetzungsverfahren besteht aus **vier Rechtssetzungs-Ebenen** und wurde bei Solvency II wie folgt umgesetzt:

1. In der ersten Stufe (Level 1) wurde die Rahmengesetzgebung durch die EU-Organe unter Federführung der Europäischen Kommission vorgenommen. Dementsprechend erfolgte die Verabschiedung der Solvency II-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009) am 22. April 2009 durch das EU-Parlament und am 10. November 2009 durch den Europäischen Rat. Bis zum 31.12.2012 musste die RL in nationales Recht umgesetzt werden.¹¹

Diese Solvency II Rahmenrichtlinie besteht im Wesentlichen aus Regelungen zu einem **3 Säulen System** (siehe Kapitel 4), welches das Rahmenwerk bildet und auf dem alles basiert. Die RRL wendet sich als Richtlinie an alle EU- Mitgliedstaaten, welche daher von diesen innerstaatlich umzusetzen ist. In Österreich ist im Vertragsversicherungswesen die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Daher hat die Umsetzung der Rahmenrichtlinie per Bundesgesetz zu erfolgen, wobei das BMF als zuständiges Ministerium bei der Formulierung des neuen VAG, in welchem die RRL eingearbeitet wird, federführend ist.¹²

¹⁰ Vgl. Kolassa, Finanzdienstleistungen: Das Lamfalussy Verfahren., S.2 ff

¹¹ Vgl. Steria Mummert ISS – Solvency II Kompakt „Mit dem Lamfalussy Verfahren auf dem Weg zu Solvency II“

¹² Vgl. Öhlinger und Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht (2006), S. 113

2. Basierend auf der Rahmenrichtlinie erfolgt auf der zweiten Ebene die Erarbeitung von Durchführungsrichtlinien und -Verordnungen („technisches Recht“) von der Europäischen Kommission mit Unterstützung des zuständigen Fachausschusses, dem Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Committee, EIOPC).
3. Auf der dritten Stufe (Level 3) erarbeiten die von der EU gegründete Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA) Empfehlungen und abgestimmte Leitlinien zur Auslegung der Durchführungsverordnungen.
4. Level 4 ist geprägt von der Überwachung der einheitlichen Umsetzung durch die Kommission bzw. die EFTA (European Free Trade Organization) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Regulierungsbehörden und auch dem privaten Sektor.¹³

1.3.2. EU weite Harmonisierung der Vorschriften

Ein Problem der aktuellen Vorschriften ist der bei der Umsetzung der Versicherungsrichtlinien der relativ große Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten, was zu unterschiedlichen nationalen Umsetzungen geführt hat. Dies liegt begründet in dem Umstand, dass Solvency I das Konzept der Mindestharmonisierung verfolgt hat.

Dies hatte unter anderem divergierende Aufsichtsregime in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie eine daraus resultierende Erhöhung der Kosten für grenzüberschreitend tätige VU zur Folge. Bei Anwendung einer Vollharmonisierung ist der Umsetzungsspielgrad wesentlich geringer. In Bezug auf Solvency II orientieren sich die Säulen 1 und 3 grundsätzlich am Prinzip der Voll- und Säule 2 am Prinzip der Mindestharmonisierung.¹⁴ Im weiteren Laufe der Arbeit wird aufgrund der Inhalte der Säulen 1 bis 3 klarer warum diese 2 verschiedenen Prinzipien zum Tragen kommen und diese Differenzierung als sinnvoll angesehen werden kann.

¹³ Vgl. BaFin.de (Homepage BaFin), Solvency II - „Das Lamfalussy Verfahren“

¹⁴ Vgl. FMA - Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012), S. 5

1.3.3. Ziele

Das Hauptziel wird in der Rahmenrichtlinie Art 16 beschrieben:

*„Vorrangiges Ziel der Regulierung und Beaufsichtigung des Versicherungs- und Rückversicherungsgewerbes ist ein **angemessener Schutz der Versicherungsnehmer** und Anspruchsberechtigten. Unter den Begriff **Anspruchs-berechtigte** fällt eine natürliche oder juristische Person, die einen Anspruch aufgrund eines Versicherungsvertrags besitzt. **Finanzstabilität** sowie **faire und stabile Märkte** sind weitere Ziele der Versicherungs- und Rückversicherungsregulierung und -aufsicht, denen ebenfalls Rechnung zu tragen ist, die jedoch das vorrangige Ziel nicht beeinträchtigen dürfen.“¹⁵*

Neben dem übergeordneten Ziel der Stärkung des Schutzes der Versicherten und einer damit einhergehenden größeren Risikoorientierung können im Folgenden weitere untergeordnete Ziele bzw. Maßnahmen genannt werden, welche zu einer höheren Stabilität der Versicherungsbranche beitragen sollen:¹⁶

➤ *Einführung risikobasierter Regulierungsanforderungen:*

Hierbei geht es darum ein Solvabilitätssystem zu schaffen, welches besser an die tatsächlichen Risiken des VU angepasst ist.

Das spezifische Risikoprofil des VU soll dabei insbesondere durch die entsprechenden Kapitalanforderungen abgebildet werden. Allen Arten von Risiken, denen die VU ausgesetzt sind, soll in Zukunft Rechnung getragen werden, was bedeutet, dass auch Kapital für das Markt-, Kredit- und das operationelle Risiko gehalten werden muss.

Die Versicherungsunternehmen sollen Ihre Risiken besser kennen, steuern und stetig überwachen. Als Anreiz für ein solides Risikomanagement, ein funktionierendes internes Kontrollsystem und entsprechenden Techniken zur Risikominderung sollen Unternehmen durch niedrigere Kapitalanforderungen “belohnt“ werden.

¹⁵ Solvency II Rahmenrichtlinie Art (16)

¹⁶ Vgl.: FMA, Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012), S. 7 ff

Im Gegensatz dazu sollen VU mit schlechtem Risikomanagement und zu hoher Risikofreude mehr Kapital halten, um somit die erhöhte Bedrohung ihrer Finanzlage zu kompensieren.¹⁷

➤ *Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflichten:*

Säule 3 gewährleistet, dass durch umfangreiche Pflichten bei der Offenlegung die Vergleichbarkeit von Finanzsituation, Solvabilität und des Governance Systems der VU verbessert wird. In der Theorie wird davon ausgegangen, dass VU mit einer risikobewussten Unternehmenssteuerung, durch die Publizitätsadressaten wiederum belohnt werden (Versicherungsnehmer und Vermittler, Rating Agencys, Investoren).¹⁸

➤ *Herstellung einer engen Bindung an internationale Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards:*

Die Bewertungsstandards sollten weitestgehend mit den internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung (IAS/IFRS) im Einklang stehen, um den Aufwand für VU in vertretbaren Grenzen zu halten.

➤ *Stärkung einer risikoorientierten Aufsicht und vermehrt qualitative Anforderungen.¹⁹*

Die Aufsichtsbehörden sollen sich auf die Bereiche mit großem Risikopotential konzentrieren und zunehmend auch die qualitativen Anforderungen an die Unternehmenssteuerung, das Governance System und das IKS überprüfen.

¹⁷ Vgl. FMA, Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012), S. 8 ff.

¹⁸ Vgl. Ebenda

¹⁹ Vgl. Ebenda

2. Die wichtigsten Inhalte im Überblick

2.1. Anwendungsgebiet

Anwendung findet Solvency II auf alle Lebens-, Nichtlebens(Schaden/Unfall) und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem EU Mitgliedstaat haben.²⁰

Insofern eine getrennte Verwaltung eingerichtet ist, ist es Kompositversicherern auch unter Solvency II weiterhin erlaubt, sowohl die Lebens- als auch die Nichtlebensversicherung gleichzeitig zu betreiben.²¹

Es gibt aber auch Ausnahmen von der Anwendung. So empfiehlt Artikel 4 der Rahmenrichtlinie bestimmte VU aufgrund Ihrer Größe, ihres Rechtsstatus, Ihres Wesens und Ihres spezifischen Leistungsangebotes von der Anwendung auszuschließen.

Im speziellen gelten hierbei die folgenden **Ausnahmekriterien**:²²

- Größe des VU:

kumulative Erfüllung mehrere Kriterien. Beispielseise: jährliche Bruttoprämien unter 5 Mio.€, Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen < 25 Mio.€ etc.

- Rechtstatus des VU:

Nicht anzuwenden sind die Vorschriften auf jene VU auf Gegenseitigkeit, welche bei einem anderen VU alle Versicherungsverträge rückversichern, sowie (Rück)VU in „run-off“²³ d.h. alle (Rück)VU, welche den Abschluss neuer RV-Verträge bis zum 10.12.2007 eingestellt haben und ihr Portfolio nur zu dem Zwecke verwalten, es einzustellen (sog. „run-off Bestand“)²⁴.

²⁰ Vgl. Art 2 Rahmenrichtlinie

²¹ Vgl. Art 73 (5) Rahmenrichtlinie

²² Vgl. Art 4 – 12 Rahmenrichtlinie

²³ Vgl. Axa Vortrag „Run Off in der Assekuranz“ vom 7.12.2009

Unter „run-off“ versteht man die Abwicklung eines Versicherungsbestandes, dessen Vers.verträge vom VU gekündigt wurden mit verbleibenden Verbindlichkeiten und ohne neues Underwriting

²⁴ Vgl. Rahmenrichtlinie Art 12 (1)

- Wesen des VU:

Ausgenommen von der Anwendung sind auch VU die unter ein gesetzliches Sozialversicherungssystem fallen oder von einem Mitgliedstaat selbst errichtete Rückversicherungen „letzter Instanz“²⁵.

Die von der Anwendung von Solvency II befreiten VU können von den Mitgliedstaaten nach deren Ermessen einem eigenen Aufsichtsregime unterworfen werden. In Österreich würden nach derzeitigem Stand mit Ausnahme von kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) alle VU in den Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie fallen.²⁶

2.2. Beibehaltene und nicht erfasste Bestimmungen

Trotz Umfassender Änderungen im Versicherungsaufsichtsrecht werden aber einige wesentliche Prinzipien des Versicherungsbinnenmarkts mit der Einführung von Solvency II beibehalten. Dazu zählen das Prinzip der einheitlichen Zulassung, das Prinzip der Sitzlandkontrolle (Herkunftslandprinzip), Das Verbot der präventiven Produktkontrolle sowie das Informationsprinzip. Außerhalb des Regelungsbereiches von Solvency II bleiben unter anderem die Bereiche:

- Versicherungsvermittlung, KfZ- und Haftpflichtversicherung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie auch Garantiesysteme.

Für genannte Bereiche existieren andere Richtlinien und Verordnungen, welche Solvency II nicht tangiert, da es nicht das Ziel ist, alle für die Ausübung der Versicherungsaufsicht relevanten Vorschriften in einem Regelwerk zusammenzufassen.²⁷

²⁵ Vgl. FMA - Solvency II Handbuch LexisNexis (2012), S.9

²⁶ Vgl. FMA- Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012) S.10

²⁷ Vgl. Ebenda

2.3. Die 3 Säulen gemäß Solvency II

In diesem Abschnitt wird das Hauptkonzept der Rahmenrichtlinie vorgestellt, welches stark an den Solvabilitätsregeln des Bankensektors „Basel II“ angelehnt ist und damit ebenfalls auf einem 3-Säulen System basiert.²⁸ Auf jede der 3 Säulen wird eingegangen und jeweils beschrieben, welche bedeutsamen Inhalte und Regelungen jede einzelne Säule mit sich bringt.

Zur Übersicht siehe folgende Abbildung zu den 3 Säulen:

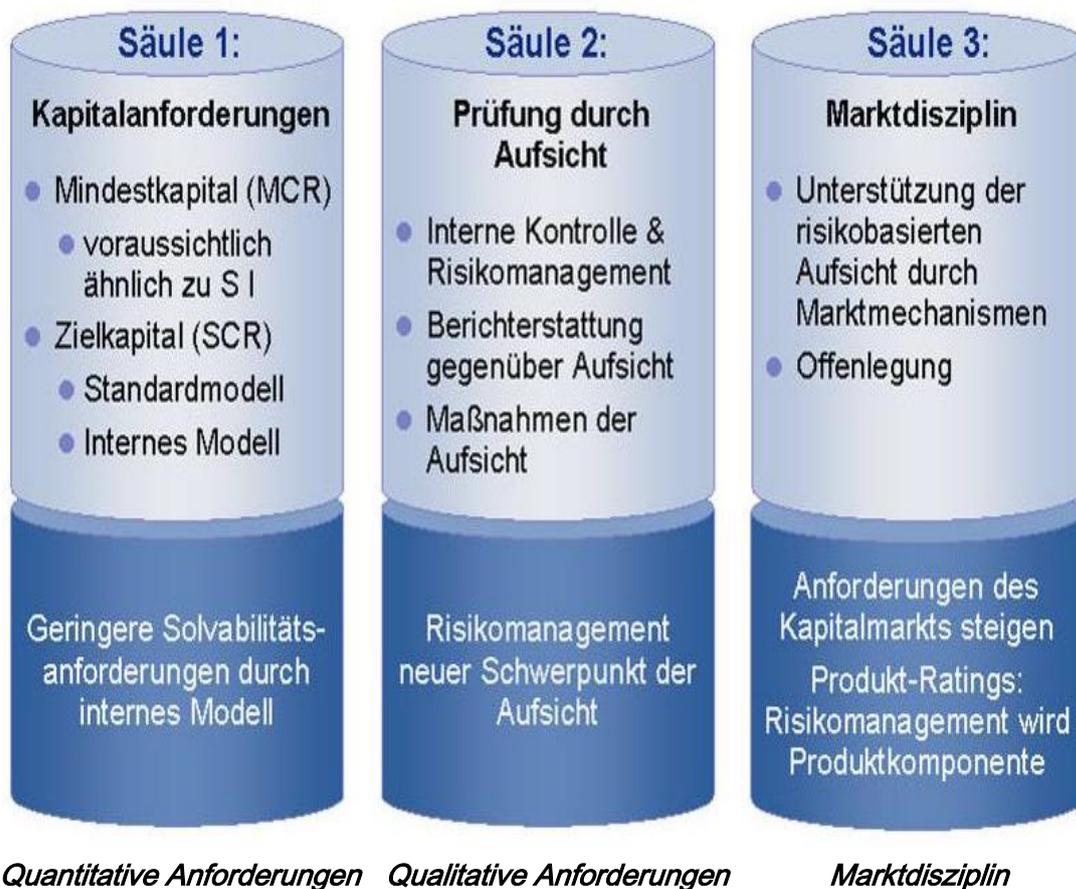


Abbildung 2.3.1.:Das 3 Säulen Konzept²⁹

²⁸ Vgl. Steria Mummert ISS (www.steria-mummert-iss.de) – Solvency II Kompakt – „Das 3 Säulen Modell“

²⁹ Vgl. KPMG-Die 3 Säulen; www.kpmg.de/docs/solvency_II_drei_säulen_gross.jpg

- **Säule 1**

Die erste Säule enthält die Vorschriften zu den quantitativen Anforderungen nach Solvency II. So enthält Säule 1 die Regelungen zur marktnahen Bewertung von Aktiv- und Passivposten der Bilanz, insbesondere zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Vermögensgegenständen.³⁰ Der Unterschied zu den bestehenden Solvavorschriften liegt darin, dass nicht nur pauschale Anforderungen aufgestellt werden, sondern eine Ausstattung mit Eigenmitteln gefordert wird, welche auf Basis des tatsächlichen Risikoprofils berechnet werden soll.

Die aufsichtsrechtlich geforderte Solvenzkapitalanforderung (SCR – Solvency Capital Requirement) soll dem „ökonomisch notwendigen Kapital“ entsprechen³¹, „sodass es höchstens in einem von 200 Fällen zur Insolvenz kommen kann oder diese Unternehmen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % in den kommenden zwölf Monaten weiterhin in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern und Begünstigten nachzukommen.“³²

Die Solvenzkapitalanforderung kann dabei auf Basis einer Standardformel oder einer anderen vom Unternehmen entwickelten Methode, welches das Risiko aufgrund unternehmensspezifischer Parameter besser abbildet, berechnet werden.³³ Eine weitere Kennzahl im Rahmen der ersten Säule bildet die Mindestkapitalanforderung (*Minimum Capital Requirement - MCR*). Diese stellt die untere Grenze des zu haltenden Solvenzkapitals dar. Eine Unterschreitung führt zu einer Intervention seitens der Aufsichtsbehörde und im schlimmsten Fall zu einem Lizenzentzug.³⁴

- **Säule 2**

Die zweite Säule beinhaltet die qualitativen Anforderungen an VU nach Solvency II. Sie umfasst ein aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren, welches qualitative Mindestvoraussetzungen an das Risikomanagement der VU stellt, da manche Risiken nicht durch die im SCR zum Ausdruck kommenden quantitativen Anforderungen angesprochen werden.

³⁰ Vgl. Steria Mummert ISS (www.steria-mummert-iss.de) – Solvency II Kompakt – „Das 3 Säulen Modell“

³¹ Vgl. FMA Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012), S.11

³² Vgl. Rahmenrichtlinie (64) der Einführung

³³ Vgl. Rahmenrichtlinie (65) der Einführung

³⁴ Vgl. MA Solvency II Handbuch (Wien, 2012) S. 12

Diese Risiken sollen nun durch Governance Anforderungen hinreichend abgedeckt werden, da in der Vergangenheit Schieflagen von VU v.a. auch mit fehlerhaftem Kapitalanlagemanagement und mangelndem Risikomanagement zu tun hatten.³⁵

Daher müssen VU das Vorhandensein einer Geschäfts- und Risikostrategie, einer angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation und eines internen Steuerungs- und Kontrollsystems durch bspw. angemessene Qualifikationen der Vorstände (sog. fit and proper-Kriterien) nachweisen.³⁶

Säule 2 umfasst neben den qualitativen Anforderungen an die einzelnen VU außerdem Vorgaben über den sog. Supervisory Review Process (SRP), welcher insbesondere vorgibt wie die Grundsätze und Praktiken bei den VU durch die Aufsicht überprüft werden.³⁷ Näheres zur Säule 2 in weiterer Folge in Kapitel 4.2

- **Säule 3**

Die dritte Säule hat ein höheres Maß an Offenlegungs- und Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörden zum Gegenstand. Dies soll dazu führen, dass die Marktdisziplin gestärkt wird.³⁸

Die umfangreichen Offenlegungspflichten sollen einen Beitrag dazu leisten, dass einerseits eine möglichst gute Risikovorsorge gewährleistet ist und andererseits der Aufsichtsbehörde zusätzliche Informationen, über die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen des VAG hinaus, verschafft werden. Des Weiteren kommt es nach Solvency II zu einer weitgehend abschließenden Harmonisierung der Meldeinhalte und des Meldeformats.³⁹ Auf die Offenlegungsvorschriften der 3. Säule wird näher in Kapitel 4.3. eingegangen.

³⁵ Vgl. Sharma Report 2002, S.9 ff

³⁶ Vgl. Steria Mummert ISS (www.steria-mummert-iss.de) – Solvency II Kompakt – „Das 3 Säulen Modell“

³⁷ Vgl. FH des bfi Wien, Working Paper Series 64/2011 – Solvency II- eine Übersicht, S.29

³⁸ Vgl. FH des bfi Wien, Working Paper Series 64/2011 – Solvency II- eine Übersicht, S.29 ff

³⁹ Vgl. FMA Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012) S.12

Der folgende Abschnitt befasst sich nun mit den Ergebnissen der 5. und ursprünglich geplanten letzten Auswirkungsstudie, bei welcher die Solvency II Anforderungen insbesondere die der 1.Säule bei den Versicherungsunternehmen zu Testzwecken angewendet wurden.

3. Quantitative Impact Studies

3.1. Sinn, Zweck und Hintergründe

Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Implementierung von Solvency II bei den Versicherungsunternehmen wurden beginnend mit dem Jahr 2005 bis zur zweiten Jahreshälfte 2010 im gesamten EWR insgesamt fünf „Quantitative Auswirkungsstudien“ (QIS – quantitative impact studies, QIS 1-5) von der Europäischen Kommission gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt.

Die Teilnahme an diesen Studien war für die VU nicht verpflichtend, aber aufgrund der Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen Regelungen empfohlen. Dass die einzelnen VU in Österreich sehr gewissenhaft mit dem Thema Solvency II umgehen, zeigt die Teilnahmequote von 99,9 % (47 von 49 Solo VU, sowie 4 von 5 Gruppen) an QIS 5, welches eine Steigerung bzgl. der Teilnahme im Vergleich mit QIS 4 von 31 Prozentpunkten ergibt.⁴⁰ QIS 5, welche von August bis November 2010 durchgeführt wurde, sollte dabei die letzte Studie vor der praktischen Umsetzung sein.

Im Wesentlichen ging es bei den Auswirkungsstudien darum die Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen, die Berechnungs- Formeln und Vorgaben sowie die zu erstellenden Berichte an die Aufsichtsbehörden und an die Öffentlichkeit zu testen.

⁴⁰ Vgl. FMA - QIS 5 Ergebnisreport Österreich, S. 3

3.2. QIS 5 Report- Ergebnisse

Aufbauend auf den Erfahrungen der einzelnen Auswirkungsstudien und den Ereignissen an den Finanzmärkten in den vergangenen Jahren wurde die Formeln zur Berechnung des Solvenzkapitals immer wieder angepasst, wobei die komplexen Berechnungsmodelle nach aktuellem Stand auf Basis der Ergebnisse des QIS 5 Reports teilweise kritisch aufgenommen werden. Die Mehrheit der Teilnehmer an der QIS 5 meldete zurück, dass die Vorbereitungen zur Implementierung des Standardansatzes noch im Gange sind mit dem Ziel die Implementierung bis Ende 2012 abzuschließen.

Kritik gab es vor allem in Bezug auf die hohe Komplexität einzelner Testanforderungen.⁴¹ Die teilnehmenden Unternehmen wünschen sich bspw. im Rahmen der Berechnung der Kapitalanforderungen Vereinfachungen hinsichtlich der Faktoren Markt- und Kreditausfallrisiko – insbesondere die Standardformel zur Berechnung des Solvenzkapitals ist aus Sicht der Versicherer zu komplex und inpraktikabel.⁴² Außerdem fürchten einige Unternehmen bei den Vorbereitungen auf Solvency II an Ihre Grenzen zu stoßen- vor allem fehle es Ihnen an Ressourcen (v.a. entsprechendes Fachpersonal) um alle Anforderungen fristgerecht umzusetzen. Kleine VU befürchten in diesem Zusammenhang eine starke Abhängigkeit von externen Beratern.⁴³

Dennoch lässt sich aufgrund der Ergebnisse der letzten Auswirkungsstudie festhalten, dass die österreichischen Versicherer für die Umstellung auf Solvency II sehr gut vorbereitet sind, insofern offensichtlich gewordene Mängel, wie beispielsweise Probleme bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen oder Bewertung von Vermögensgegenständen behoben werden. Die FMA wird darüber hinaus den Fokus von nun an auch stärker auf die qualitativen Anforderungen gemäß der 2. Säule richten.⁴⁴

⁴¹ Vgl. Munich RE – „die Standardformel bedarf weiterer Anpassungen“

⁴² Vgl. Deloitte „EIOPA veröffentlicht Ergebnisse der fünften quantitativen Auswirkungsstudie zu Solvency II“

<http://www.fsi-espresso.com/2011/04/15/eiopa-veroeffentlicht-ergebnisse-der-funften-quantitativen-auswirkungsstudie-qis5-zu-solvency-ii/>

⁴³ Vgl. Munich RE – „die Standardformel bedarf weiterer Anpassungen“

⁴⁴ Vgl. FMA - QIS 5 Ergebnisreport Österreich, S 4

4. Die 3 Säulen im Detail

In diesem Abschnitt soll nun verstärkt auf die wichtigsten Details der 3 Solvency II Säulen eingegangen werden. Da das Thema dieser Arbeit sich mit der Bewertung von Vermögensgegenständen insbesondere Kapitalanlagen befasst, wird hier ein besonderes Augenmerk auf die 1.Säule gelegt.

4.1. Säule 1 Quantitative Anforderungen – Kapitalanforderungen

4.1.1. Versicherungstechnische Rückstellungen

Da die ökonomischen Eigenmittel sich als Residualgröße des Vermögens und der Verbindlichkeiten, zu welchen die versicherungstechnischen Rückstellungen (TR) gehören, berechnen spielt die Höhe der TR bei der Solvabilitätsermittlung eine sehr entscheidende Rolle.⁴⁵

Nicht nur unter Solvency II, sondern auch unter den lokalen Rechnungslegungsvorschriften stellt die Bildung dieser TR den zentralen Bestandteil bei der Bilanzierung von VU dar. Diese Rückstellungen haben das Ziel die kurz- und langfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, wobei diese Verpflichtungen neben den allgemeinen Versicherungsleistungen unter anderem auch Beträge zur Deckung der Kosten für Abschluss und Verwaltung von Versicherungsverträgen beinhalten. Während unter den Regeln des VAG die TR unter dem Grundsatz der Vorsicht zu bewerten sind⁴⁶, findet unter Solvency II das Prinzip der marktkonsistenten Bewertung (siehe Abb. 4.1.1.) auch in dem Bereich der TR Anwendung.⁴⁷

⁴⁵ Vgl. FMA – QIS 5 Ergebnisreport Österreich, S.8

⁴⁶ Vgl. §81i (1) VAG

⁴⁷ Vgl. FMA, Solvency II Handbuch, LexisNexis (2012) ,S. 5

So heißt es in Art 76 (3) der RRL:

„Die Berechnung der TR erfolgt unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten über versicherungstechnische Risiken und soll mit diesen konsistent sein (Marktkonsistenz)“

Nach Auswertung der Ergebnisse des QIS 5 Reports ist diese marktkonsistente Bewertung der versicherungstechnischen Größen für die VU sehr schwierig, da versicherungstechnische Verpflichtungen nicht an einem Markt gehandelt werden, es somit keine Preise für diese gibt und sie daher im Sinne der Marktkonsistenz nur schwer verifizierbar sind.⁴⁸

Sofern es sich um nicht-hedgebare Verpflichtungen handelt, ist die Berechnung der TR gem. Art 77 (1) RRL wie folgt vor zu nehmen:

„Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen hat der Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge.....zu entsprechen“ das bedeutet in Formelschreibweise:

$$\boxed{\text{TR} = \text{bester Schätzwert (Best Estimate)} + \text{Risikomarge (Risk Margin)}}$$

⁴⁸ Vgl. FMA – QIS 5 Ergebnisreport Österreich, S.8

In folgender Abbildung wird der marktkonforme Ansatz zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der versicherungstechnischen Rückstellungen ersichtlich.

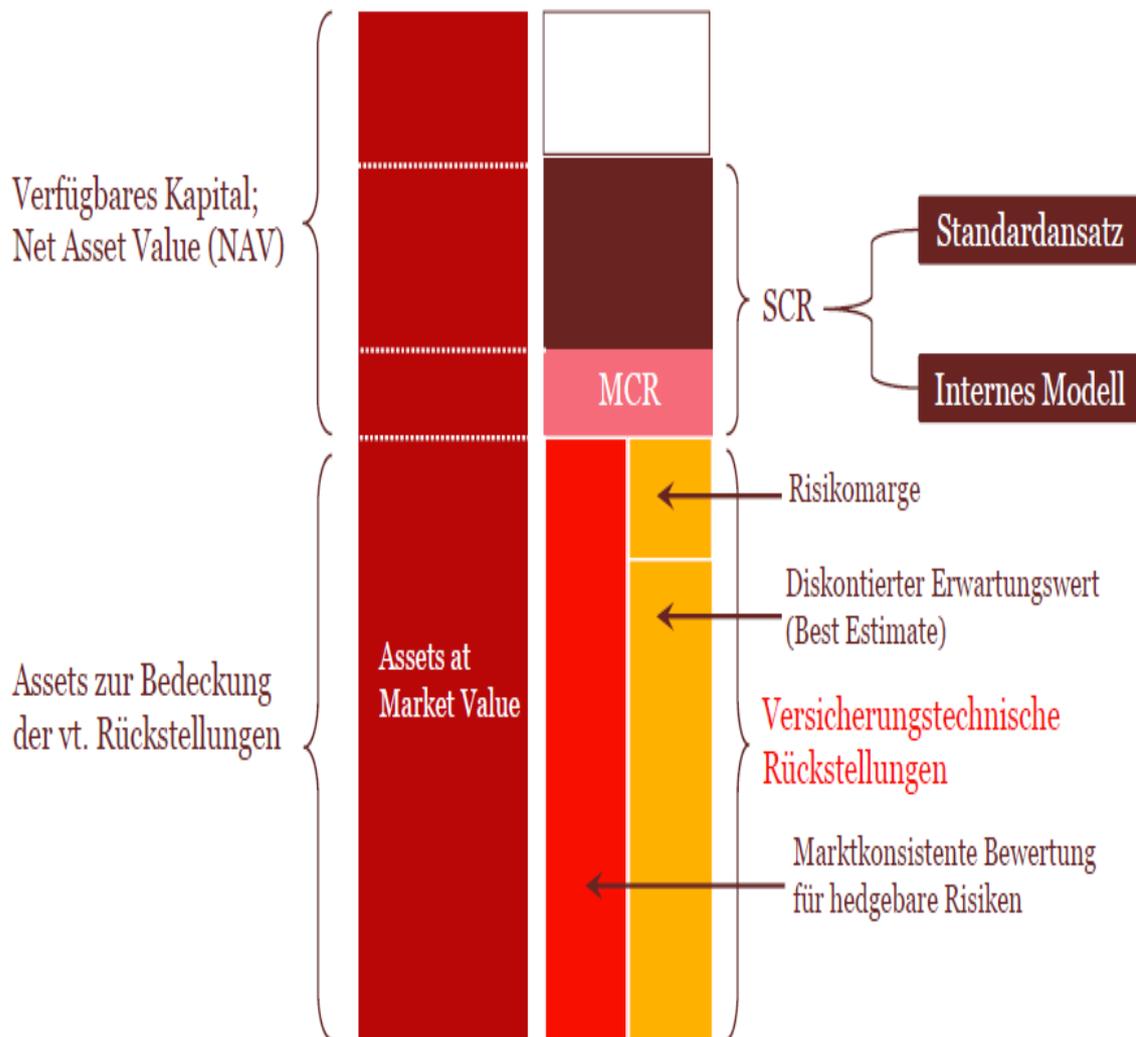


Abb.4.1.1.: Marktkonformer Ansatz unter Solvency II ⁴⁹

⁴⁹ Vgl. Pwc Präsentation: "Auwirkung von Solvency II auf die Kapitalanlagepolitik von VU"

4.1.2. Best Estimate und Risk Margin

Der beste Schätzwert entspricht dem Wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnittswert künftiger Cash Flows unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.⁵⁰ Er entspricht somit dem Wert der ab diskontierten erwarteten zukünftigen Zahlungsströmen, die mit den bestehenden Versicherungsverpflichtungen verbunden sind.

Dabei hat der risikolose Zins einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der TR. Grundsätzlich ist zum ab zinsen eine risikolose Zinskurve, welche auf aktuellen Marktdaten basiert zu verwenden, die von EIOPA berechnet und veröffentlicht wird.

Im Vergleich dazu verwendet man unter den Regeln des UGB zur Berechnung der TR einen konstanten Rechenzins. Die zu verwendende Zinskurve setzt sich dabei aus einem risikolosen Basiszins und etwaigen Aufschlägen zusammen, welche ebenfalls von der EIOPA bestimmt werden. Gemäß QIS 5 entsprach dieser risikolose Zinssatz den risikolosen Kassazinssätzen („spot rates“) zuzüglich einer Illiquiditätsprämie.⁵¹ Neben diesen quantitativen Faktoren beruht die Berechnung des Best Estimate noch auf anderen qualitativen Faktoren. So muss die Berechnung bspw. auf aktuellen und glaubhaften Informationen beruhen, unter realistischen Annahmen erfolgen sowie mittels angemessener, anwendbarer und einschlägiger versicherungsmathematischer und statistischer Methoden erfolgen.⁵²

Um jedoch den tatsächlichen Wert der TR zu bestimmen, ist gem. Art 77. (3) RRL noch eine Risikomarge rückzustellen, welche meist separat vom Best estimate zu berechnen ist. Hierbei wird auf den sog. Kapitalkostenansatz „Cost of capital approach“ (CoC) zurückgegriffen. Die Risikomarge soll dabei jene Kapitalkosten widerspiegeln, welche für das VU für das „Halten“ des Solvenzkapitals anfallen.⁵³

⁵⁰ Vgl. RRL Art 77 (2)

⁵¹ Vgl. FH des bfi Wien - „Solvency II – Eine Übersicht“(Aug. 2011), S.15

⁵² Vgl. FMA Solvency II Handbuch ,LexisNexis (Wien 2012), S. 24

⁵³ Vgl. Ebenda

Die CoC rate entspricht nach dem aktuellsten Stand der Level 2 Maßnahmen 6%.⁵⁴ Die Berechnung der risk margin erfolgt gem. Level 2 nach folgender Formel:

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r(t + 1))^{t+1}}$$

Die exakte Berechnung erfolgt somit durch Multiplikation der mit der risikofreien Zinskurve diskontierten Solvenzkapitalerfordernisse, der bis zum Ende der Laufzeit jeweilig projizierten Versicherungsverpflichtungen, und der CoC.⁵⁵ Zudem sind die TR gem. Art 80 RRL in homogene Risiko- Gruppen zu unterteilen.

Aktuell auf Basis der Level 2 Maßnahmen umfasst diese Segmentierung 12 GE im Non-Life und 6 GE im Life. Die Segmentierung basiert dabei auf versicherungstechnischen Risiken, welche von gleicher Natur sind.

4.1.3. Berechnung Solvency Capital Requirement (SCR)

Hauptziel der Berechnungen gemäß Säule 1 ist die Bestimmung des Minimum Solvenzkapitals (MCR, minimum capital requirement) und des Zielsolvvenzkapitals (SCR, solvency capital requirements) für das jeweils folgende Geschäftsjahr. Die Berechnung des SCR erfolgt unter der Annahme des „going concern“ Prinzips entweder auf Basis einer Standardformel oder unter der Verwendung eines internen Modells. Das SCR wird so bestimmt, dass die Ruinwahrscheinlichkeit für das folgende Jahr höchstens 0,5 % beträgt bzw. dass den VN eine Sicherheit von 99,5 % garantiert wird, dass alle im Folgejahr anfallenden Zahlungsverpflichtungen von den betreffenden VU bedient werden können bzw. das VU solvent bleibt.⁵⁶ Man spricht hierbei auch davon, dass das SCR dem Value-at-Risk (VaR) zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % entspricht.⁵⁷ Von der RRL wird zur Berechnung ein Standardansatz vorgegeben, aber es besteht die Möglichkeit von diesem abzuweichen und ein eigenes internes Modell zu entwickeln, sollte dies den tatsächlichen Geschäfts- und Anlagerisiken eines VU eher entsprechen. Zur Anwendung eines internen Modells ist allerdings eine aufsichtsrechtliche Genehmigung notwendig.

⁵⁴ Vgl. Measurement draft Level 2, Art 32 TP 19

⁵⁵ Vgl. Ebenda, Art 33 TP 20

⁵⁶ Vgl. Steria Mummert ISS- Solvency II Kompakt – „Solvvenzkapital“

⁵⁷ Vgl. FH des bfi Wien - „Solvency II – Eine Übersicht“ (Aug. 2011), S.19ff

Folgende Risiken sollen durch die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß RRL Art 100 (4) zumindest abgedeckt werden:

- a) Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- b) Lebensversicherungstechnisches Risiko
- c) Krankenversicherungstechnisches Risiko
- d) Marktrisiko
- e) Kreditrisiko
- f) Operationelles Risiko

Die Berechnung erfolgt somit auf einem **modularen Ansatz**, wobei die Ergebnisse der Hauptrisikomodule Marktrisiko, versicherungstechnisches Risiko Kranken, Leben und Nicht-Leben, das Gegenparteausfallrisiko und das Risiko aus immateriellen Vermögenswerten mittels einer Korrelationsmatrix (Abb. 4.1.3.1) aggregiert werden und im Basis Solvenzkapital- **BSCR** („**basic solvency capital requirement**“) resultieren. Die genannten Hauptmodule basieren wiederum auf Untermodulen (siehe Abb. 4.1.3.2.)

Korrelationsmatrix der Hauptrisikomodule

CORR _{Modul i, Modul j}					
i \ j	Markt	Ausfall	Leben	Kranken	Nicht-Leben
Markt	1	0,25	0,25	0,25	0,25
Ausfall	0,25	1	0,25	0,25	0,50
Leben	0,25	0,25	1	0,25	0
Kranken	0,25	0,25	0,25	1	0
Nicht-Leben	0,25	0,50	0	0	1

Abb. 4.1.3.1.: beispielhafte Korrelationsmatrix der Risikomodule⁵⁸

Anmerkung: Bei den Werten handelt es sich um die in QIS 5 von EIOPA vorgegebenen Korrelationskoeffizienten

⁵⁸ Vgl.: QIS 6 Report GDV/PKV – „Zusammenfassung des vorläufigen Standes quantitativer Solvency II Anforderungen“, S58

Zum BSCR wird dann das Ergebnis aus dem operationalen Risiko addiert, sowie anrechenbare Risikomindernde Effekte (Abschnitt 4.1.4.) aus der Anpassung aktiver latenter Steuern sowie zukünftiger Überschussbeteiligungen davon abgezogen. Nachfolgende Darstellung (Abb. 4.1.3.2.) gibt eine Übersicht über diese Zusammenhänge der einzelnen Module („modularer Berechnungsansatz“) bei der Berechnung des SCR.

Modularer Aufbau zur Berechnung des SCR

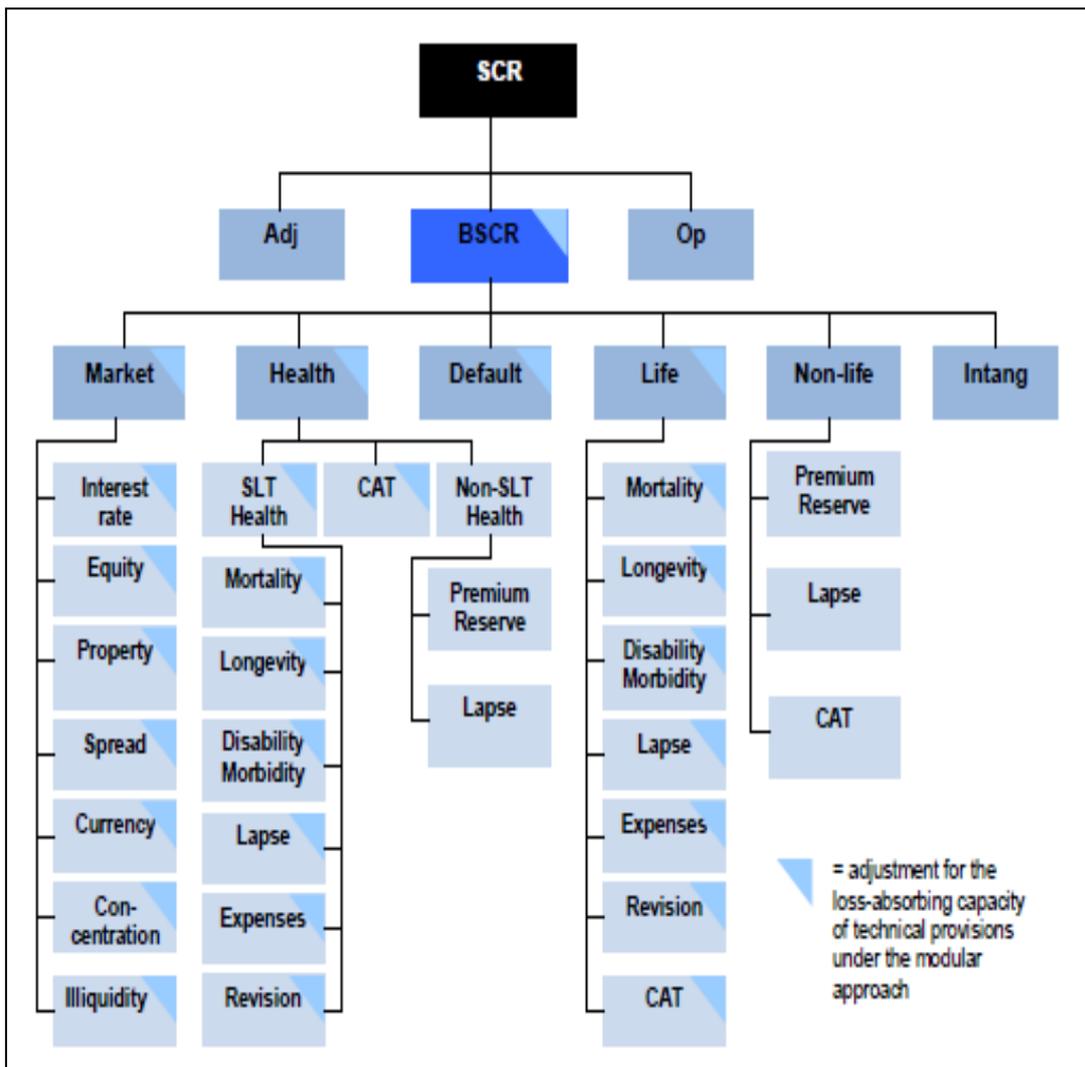


Abb. 4.1.3.2.: modulare Struktur zur Berechnung des SCR⁵⁹

⁵⁹ Vgl.: EIOPA QIS 5 Technical specifications

Anhand der vorigen Abbildung wird deutlich, dass die SCR's zuerst auf den Untermodulebenen berechnet werden, wobei die meisten Untermodul SCR's auf der Grundlage eines Schockszenarios berechnet werden.

Das Risikomodul „Immaterielle“ (engl. Intangibles) hat keine Untermodule und wird mit 80 % von allen immateriellen Werten des VU berechnet, wobei ein Goodwill immer mit einem Wert von 0 zu bewerten ist.

Die Modul SCR's werden dann im letzten Schritt mittels der folgenden Formel zum BSCR aggregiert (ohne Risikomindernde Effekte)⁶⁰:

$$Basic\ SCR = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j} + SCR_{intangibles}$$

Auf Basis der Ergebnisse des QIS 5 Reports zeigt folgende Darstellung (4.1.3.3.) mit welcher Gewichtung die einzelnen Module in der Praxis über alle Arten von VU in die Berechnung des BSCR eingeflossen sind.

⁶⁰ Vgl. EIOPA- Measurement draft Level 2 Chapter V, S.81 ff

Zusammensetzung BSCR - alle VU

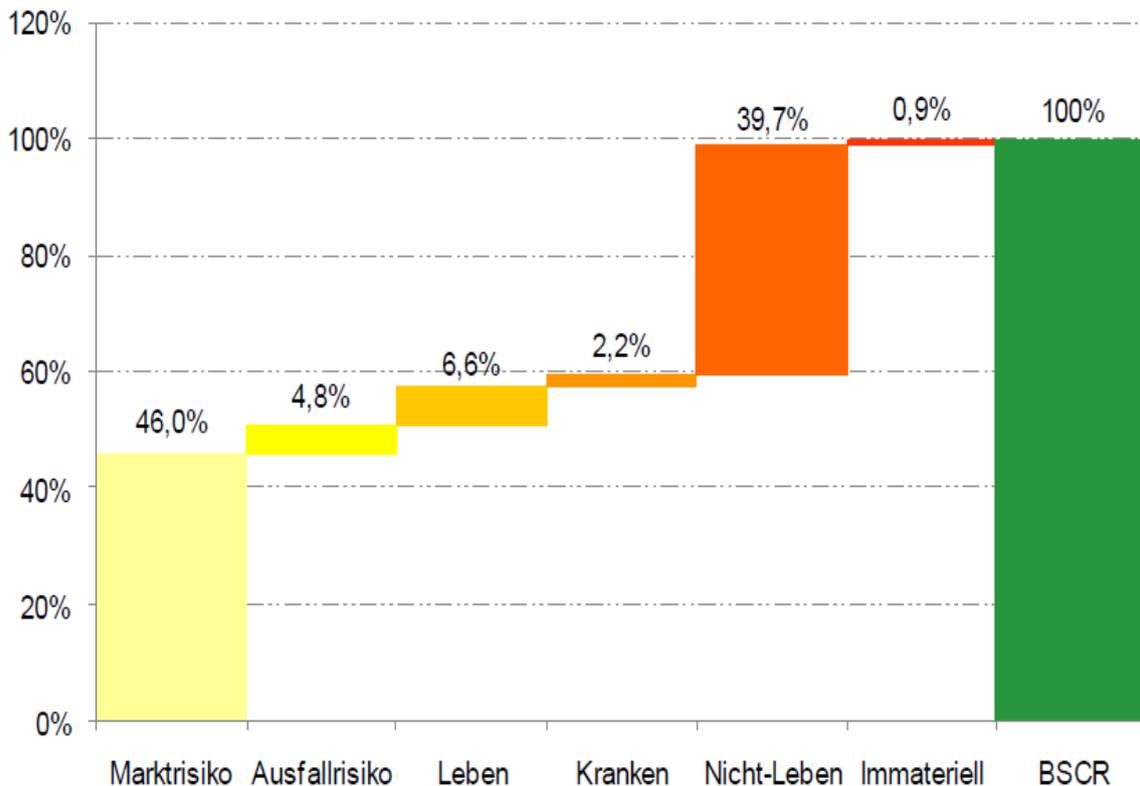


Abb. 4.1.3.3. Zusammensetzung BSCR – alle VU.⁶¹

Aus obiger Abbildung ist ersichtlich, dass vor allem das **Marktrisiko** und das **versicherungstechnische Risiko** aus dem **Nicht-Leben** einen wesentlichen Einfluss auf das BSCR haben. Nachdem das BSCR bestimmt wird, muss im Folgenden das operationelle Risiko berechnet sowie auf Risikomindernde Effekte Rücksicht genommen werden.

Das operationelle Risiko, welches das Risiko von Verlusten, als Folge unangemessener oder schlecht funktionierender interner Prozesse, dem Versagen von Menschen oder externen Ereignissen einschließlich Rechtsrisiken darstellt⁶², spielt bei der Berechnung des SCR nur eine untergeordnete Rolle⁶³. Auf die Risikomindernden Effekte wird im folgenden Abschnitt kurz eingegangen.

⁶¹ Vgl. FMA QIS 5 Ergebnisreport

⁶² Vgl. OEKB: <http://www.oekb.at/de/unternehmen/ueberblick/risk-management/seiten/operationell.aspx>

⁶³ Vgl. FMA QIS 5 Ergebnisreport, S. 60

4.1.4. Risikomindernde Effekte

Bei den Risikomindernden Effekte spielen vor allem zwei Effekte eine tragende Rolle. Zum einen ist das der Risikomindernde Effekt aus **latenten Steuern** und zum anderen der Effekt aus der **zukünftigen Überschussbeteiligung**. Auf diese soll jedoch in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

4.2. Säule 2 Qualitative Anforderungen – Governance Vorschriften

Die 2. Säule beschreibt die qualitativen Anforderungen an die Versicherungsunternehmen und die nationalen Aufsichtsbehörden. Da manche Risiken nicht durch die im SCR zum Ausdruck kommenden quantitativen Anforderungen angesprochen werden, wurden in Solvency II zusätzlich qualitative Anforderungen eingeführt, welche alle Risiken mittels Governance Anforderungen hinreichend abdecken sollen.

Dies ist vor allem aus Erfahrungen der Vergangenheit zu begründen, welche gezeigt haben, dass Schieflagen von Unternehmen aus dem Finanzsektor weniger mit einer unzureichenden Kapitalausstattung als mit Fehlern des Managements zu tun haben.⁶⁴

Die qualitativen Anforderungen an VU umfassen dabei das Vorhandensein einer angemessenen Risikostrategie, eines internen Steuerungs- und Kontrollsystems, einer angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation und einer internen Revision.

Die Umsetzung kann allerdings für jedes VU abweichen, da sie sich am jeweiligen Geschäftsmodell des jeweiligen VUs orientiert.⁶⁵ Im Folgenden werden nun die wichtigsten Prinzipien und Anforderungen der Säule 2 vorgestellt.

⁶⁴ Vgl. FMA Solvency II Handbuch ,LexisNexis (Wien 2012), S. 57

⁶⁵ Vgl. BaFin Homepage, „die Säule 2“

<http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Solvency2>

4.2.1. Das Governance System

Unter den Governance Anforderungen verstehen sich die Bedingungen für ein solides und umsichtiges Management. In der RRL werden die folgenden **vier Funktionen** eines funktionierenden **Governance-Systems** genannt, welche von den VU zwingend einzurichten sind.⁶⁶

1. Die Compliance Funktion:

- Soll im Rahmen eines funktionierenden IKS folgende Aufgaben übernehmen: die Beratung des des Verwaltungs-, Managements-, und Aufsichtsorgans bzgl. der Einhaltung der Solvency II Rechts und Verwaltungsvorschriften durch das VU, Identifizierung und Bewertung möglicher Auswirkungen bei einer Änderungen des Rechtsumfeldes bzw. Auswirkungen bei Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben⁶⁷
- Weiters soll jedes VU über eine Compliance Richtlinie verfügen, welche die Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Berichtserstattungspflichten hinsichtlich der Compliance Funktion berücksichtigen.⁶⁸

2. Aktuarielle Funktion:

- Die Hauptverantwortung der aktuariellen Funktion ist die Koordinierung zur Berechnung der vt. Rückstellungen. Es gilt hierbei zu beurteilen, ob die Informationssysteme in der Lage sind, die zur angemessenen Berechnung der vt. Rückstellungen nötigen Informationen zu liefern und, ob diese Informationen auch die nötige Qualität aufweisen. Außerdem hat ein Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten aus der Vergangenheit statt zu finden.⁶⁹

⁶⁶ Vgl. RRL Einleitung Absatz 29 ff.

⁶⁷ Vgl. RRL Artikel 46 „Interne Kontrolle“

⁶⁸ Vgl. bfi Wien – Solvency II Kompakt, S.30 ff.

⁶⁹ Vgl. bfi Wien – Solvency II Kompakt, S.31 ff.

3. Risikomanagementfunktion:

- Dazu zählen unter anderem das auf die Bilanz gestützte Aktiv-Passivmanagement, das Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement und das Management operationeller Risiken. Es soll eine Risikomanagementumgebung geschaffen werden und so strukturiert sein, dass sie die Umsetzung des Risikomanagements erleichtern soll.⁷⁰

4. Interne Revision:

- Die interne Revision soll die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS und der anderen Elemente des Governance Systems objektiv, unabhängig und unparteiisch beurteilen.⁷¹

Die VU können im Rahmen Ihrer Organisationsfreiheit selbstständig über die Ausgestaltung und Organisation des Governance Systems entscheiden, wobei sich eine Einschränkung nur auf Basis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergibt, wonach bei der konkreten Umsetzung der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des jeweiligen VUs Rechnung zu tragen ist. Daher ist auch ein „Outsourcing“ der Governance Funktion an externe Dritte möglich.⁷²

⁷⁰ Vgl. RRL Art 44- Risikomanagement

⁷¹ Vgl. RRL Art. 47 – Internes Kontrollsystem

⁷² Vgl. FMA Solvency II Handbuch , (Wien 2012), S. 59

Weitere wichtige Bestandteile, welche in der Rahmenrichtlinie im Zusammenhang mit dem Governance System genannt werden, stellen folgende Punkte dar:

- **Allgemeine Governance Anforderungen:**
 - Angemessene und Transparente Organisationsstruktur
 - Erstellung schriftlich festgelegter Leitlinien, in denen klar beschrieben wird, wie bei der Internen Kontrolle, dem Risikomanagement oder dem Outsourcing zu verfahren ist.⁷³

- **„fit & proper“ Verfahren:**
 - Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen genügen um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten) und persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben inne haben⁷⁴

- **ORSA („Own Risk and Solvency Assessment“):**
 - VU interne Selbsteinschätzung und Bewertung des Risikos und der Solvabilität. Genauer in Abschnitt 4.2.2.

Zwar finden sich diese organisatorischen Anforderungen auch bereits im österreichischen VAG wieder, jedoch sind sie in diesem Detaillierungsgrad noch nicht vorhanden. Komplet neu im Vergleich zum VAG sind jedoch etwa die verpflichtende Erstellung unternehmenseigener „policies“ für die einzelnen Bereiche des Governance Systems, sowie die Einführung der „fit & proper“ Regelungen bzgl. der Eignung von Personen mit Schlüsselfunktionen.

⁷³ Vgl. Ebenda, S. 59

⁷⁴ Vgl. PwC - „Solvency II Crash Kurs, 30.08.2012, Wien

Nachfolgende Darstellung stellt übersichtlich den Prozess und die einzelnen Funktionen und deren Zusammenwirken im Governance System dar.

Das Governance System:

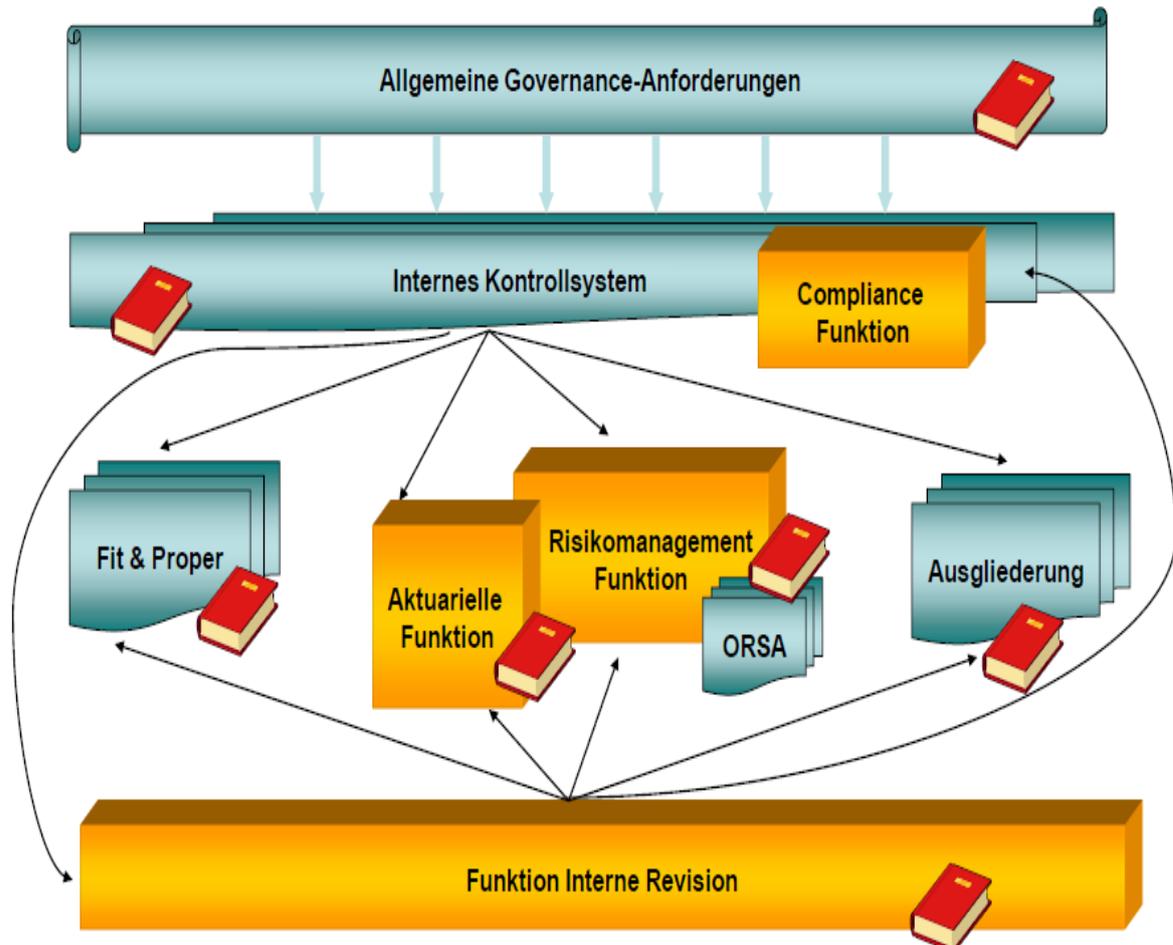


Abb 4.2.1.: Das Governance System im Überblick (Quelle FMA – Solvency II Implikationen und Herausforderungen)⁷⁵

⁷⁵ Vgl. FMA – Präsentation beim Verband der akademischen Versicherungskaufleute am 25.1.2012, Graz

4.2.2. ORSA und der Risikomanagementprozess

Unter ORSA („Own Risk and Solvency Assessment“) versteht sich die von den VU selbst durch zu führende Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätslage. ORSA gehört somit zu einem bedeutenden Instrument für das Risikomanagementsystem eines VUs, da es das Risiko- und Kapitalmanagement miteinander verknüpft und die aktive Beteiligung des Managements erfordert.⁷⁶

Dieses interne Verfahren und die in diesem Zusammenhang notwendigen Berechnungen müssen zumindest folgende Aspekte berücksichtigen:



Abb. 4.2.2.: Schritte des „Own Risk and Solvency Assessment“(ORSA)⁷⁷, eigene Abb.

- 1) Der Gesamtsolvabilitätsbedarf mit Bedacht auf das eigene Risikoprofil. Die Grundlage hierfür bilden die Geschäftsstrategie und Unternehmensinternen Anforderungen- beispielsweise in Bezug auf die eigene vom Vorstand genehmigte Risikotoleranzschwelle oder das Erreichen bestimmter Ratingeinstufungen.⁷⁸
- 2) Die kontinuierliche Einhaltung der Kapitalanforderungen (MCR und SCR) und der Vorschriften zur Bildung der vt. Rückstellung.
- 3) Die angemessenen Methoden bzw. Annahmen zur Abbildung des Risikoprofils bei der Bestimmung des Solvenzkapitals (SCR).⁷⁹

⁷⁶ Vgl. Munich RE- Artikel ORSA „Die Vorbereitungen können beginnen“, August 2012

⁷⁷ Vgl. FMA – Solvency II Implikationen und Herausforderungen, Verband der akademischen Versicherungskaufleute am 25.1.2012, Graz

⁷⁸ Ebenda Ref.76

⁷⁹ Vgl. Munich RE - Artikel ORSA „Die Vorbereitungen können beginnen“, August 2012

Diese eigene Risikobeurteilung im Rahmen des Governance Systems verfolgt laut EIOPA die 3 folgenden **Hauptziele**.⁸⁰

1. *Verbesserung des Risikomanagements*
2. *Förderung des Verständnisses für den Gesamtkapitalbedarf und die Kapitalallokation*
3. *Harmonisierung zw. Kapital- und Risikomanagement*

Um ORSA im Sinne der EIOPA richtig durchzuführen sind Prozesse, Arbeitsabläufe und Methoden einzurichten, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind. Dabei gilt es neben der Beurteilung kurz- und langfristiger Risiken auch darum, potentielle Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt sein könnte zu ermitteln und zu beurteilen.⁸¹

Der schwierigste aber gleichzeitig wichtigste Punkt in Bezug auf ORSA ist die Identifikation und der Umgang mit Risiken. Hierbei müssen sich die VUs die folgenden 4 Fragen stellen:⁸²

1. Welche Risiken haben einen signifikanten Einfluss (Risikoidentifikation)?

- Risikoidentifikation und erste Einschätzung inklusive Analyse interner und externer Faktoren für potentielle Änderungen

2. Was sind die erwarteten Auswirkungen der Risiken (Risikoanalyse)?⁸³

- Risikobewertung auf Basis von Expertenschätzungen und quantitativen Analysen sowie Durchführung von worst case und expected case Szenarien

⁸⁰ Ebenda

⁸¹ Vgl. FMA Solvency II Handbuch , (Wien 2012), S. 63

⁸² Vgl. PwC - „Solvency II Crash Kurs, 30.08.2012, Wien

⁸³ Vgl. PwC - „Solvency II Crash Kurs, 30.08.2012, Wien

3. Wie wird mit den identifizierten Risiken umgegangen (Risikosteuerung)?⁸⁴

- Implementierung von Risikominderungstechniken und Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen inklusive klarer Dokumentation

4. Wie wird mit den identifizierten Risiken umgegangen (Risikosteuerung)?⁸⁵

- Kontrolle von Risikolimits, Risikoindikatoren, Risikoakkumulationen und Wechselwirkungen zwischen Risiken; Steuerung der gesamten Risikotoleranz und Tragfähigkeit des unternehmensweiten Risikoprofils

Nach Auswertung der Ergebnisse einer Konsultation der VU durch EIOPA und nach Einführung von 24 ORSA Leitlinien auf Level 3 Ebene bei mehreren VU kann über ORSA abschließend gesagt werden, dass es sich dabei um einen äußerst wichtigen, zeitgemäßen und notwendigen neuen Bestandteil des Risikomanagements und somit der Unternehmenssteuerung handelt, da durch ORSA die Entwicklung und der Erhalt einer adäquaten Risikostruktur gefördert wird. In Ihrer Risikostrategie legen die VU unter Einbindung des Managements fest in welchem Ausmaß sie Risiken eingehen können und wollen.⁸⁶

4.3. Säule 3 Veröffentlichungsvorschriften

Zur Vervollständigung der Säulen 1 und 2 dienen die Offenlegungspflichten der dritten Säule, welche das Ziel verfolgt möglichst standardisierte qualitative und quantitative Informationen zu erhalten, welche auch sowohl Markttransparenz als auch der Marktdisziplin erreichen sollen. Bei der erwünschten **Markttransparenz** geht es darum eine Transparenz der Risiken und der Kapitalpositionen der VU zu schaffen. Unter der **Marktdisziplin** versteht man in diesem Zusammenhang eine verstärkte Offenlegungs- und Publizitätspflicht. Diese geforderten Ziele spiegeln sich in den in Zukunft geforderten qualitativen und quantitativen Berichtspflichten wieder, welche gegenüber den Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit bestehen.

⁸⁴ Vgl. PwC - „Solvency II Crash Kurs, 30.08.2012, Wien

⁸⁵ Ebenda

⁸⁶ Vgl. Munich RE- Artikel ORSA „Die Vorbereitungen können beginnen“, August 2012

Um eine höhere Transparenz zu erreichen, werden VU daher regelmäßig dazu angehalten sein regelmäßig wesentliche Informationen über Ihre Solvabilitäts- und Finanzlage kostenlos verfügbar zu machen. Regelungen hierzu finden sich in der RRL in den Artikeln 35 bis 55 sowie 254-256 wieder. Die wichtigsten Artikel sind dabei⁸⁷:

- Art 35 (4) RRL: bereitgestellte Informationen müssen dem Wesen, Umfang und der Komplexität und den damit einhergehenden Risiken Rechnung tragen.
- Art 36 Abs 1-3 RRL: Rolle der Aufsichtsbehörden. Die Aufsichtsbehörden stellen Einhaltung der Vorschriften sicher und überprüfen und beurteilen diese. Insbesondere Beurteilung der Anforderung: Governance System, vt. Rückstellungen, Eigenkapitalanforderungen, Anlagevorschriften, Qualität und Quantität der Eigenmittel, Des Weiteren hat die Aufsicht über angemessene Überwachungsinstrumente zu verfügen.
- Art 51 RRL: schreibt den VU die jährliche Veröffentlichung des sog. „Solvency and Financial Condition Reports“ (SFCR), über die Solvabilitäts- und Finanzlage vor
- Art 54 (1) RRL: Zwischenberichterstattung der VU beim Eintreten relevanter Entwicklungen, welche für die Aufsichtsbehörde von Bedeutung sein könnten

⁸⁷ Vgl. FMA Solvency II Handbuch , LexisNexis (Wien 2012), S. 73 ff.

4.3.1. Arten der Offenlegung

Das geforderte höhere Maß an Transparenz in der Versicherungsbranche soll durch 2 verpflichtend zu erstellende Berichte erreicht werden: Dies ist zum einen der „Solvency and Financial Condition Report“ (SFCR) und zum anderen „Report to Supervisors“ (RTS) oder auch „Regular Supervisory Report“ (RSR).⁸⁸

Beim SFCR handelt es sich um einen öffentlich zugänglichen Bericht, welcher Informationen bereitstellt, die der Öffentlichkeit die Möglichkeit bietet sich ein Bild über die Finanz- und Solvabilitätslage der VUs zu machen.

Dieser Bericht wird von der Aufsichtsbehörde geprüft um die Einhaltung der Vorschriften gem. RRL sicher zu stellen. Der SFCR ist jährlich zu veröffentlichen.⁸⁹

Beim RTS dagegen handelt sich um einen Bericht, welcher nicht an die Öffentlichkeit sondern ausschließlich an die Aufsichtsbehörde gerichtet ist. Dieser Bericht beinhaltet alle qualitativen und quantitativen Informationen um den SRP („Supervisory Review Process“) möglich zu machen.⁹⁰ Obwohl beides eigenständige Berichte sind, welche sich an unterschiedliche Personenkreise wenden, müssen diese inhaltlich miteinander konsistent sein und bilden insofern eine Einheit. Die wichtigsten Inhalte und Details zu beiden Berichten sind in der folgenden Darstellung ersichtlich.

⁸⁸ Vgl. bfi Wien – Solvency II Kompakt, S.32 ff.

⁸⁹ Ebenda

⁹⁰ Ebenda

Überblick: Arten der Offenlegung



Abb. 4.3.1.1.: Arten der Offenlegung⁹¹

Auch Ihre Struktur ist sehr ähnlich und muss zumindest folgende Teile aufweisen (gem Art. 35 (2) –RTS und Art 51(1)-SFCR):⁹²

- Geschäftstätigkeit und Leistung des Unternehmens
- Governance System
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement (umfasst u.a. Eigenmittelzusammensetzung, SCR und MCR, sowie verwendeten Berechnungsansatz)

⁹¹ Vgl. PwC Insurance Breakfast 2012, 22.11.2012, PwC Wien

⁹² Vgl. bfi Wien – Solvency II Kompakt, S.32 ff

Die Offenlegung der quantitativen Inhalte erfolgt anhand sogenannter „quantitative reporting templates“ (QRTs), welche je nach Informationsbedürfnis jährlich oder vierteljährlich übermittelt werden müssen. Dies stellt die VU vor eine große Herausforderung, da es sich dabei um über 60 templates in Form von Excel Dateien handelt und dabei insgesamt über 5.000 Positionen hinsichtlich der Meldung zu bearbeiten sind. Die folgende Übersicht (Abb. 4.3.1.) über die einzelnen, insgesamt 8 QRT Kategorien macht erkennbar, welcher Aufwand auf die VUs zukommt.

Übersicht QRT Kategorien:

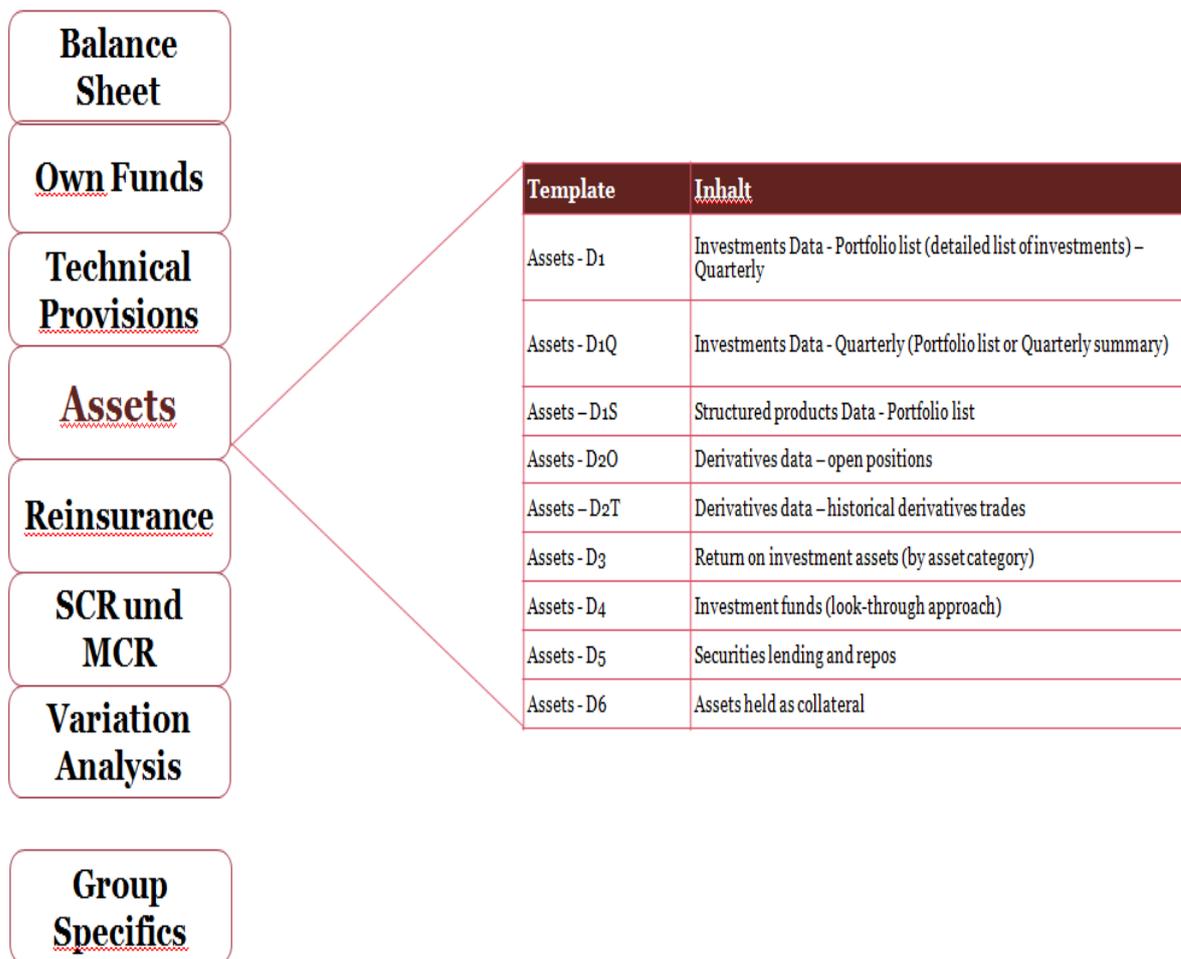


Abb. 4.3.1.2.: QRT Kategorien + Templates im Bereich Assets⁹³

⁹³ Vgl. PwC Insurance Breakfast 2012, 22.11.2012, PwC Wien

Eine aktuelle Studie der Unternehmensberatung Bearing Point hat unterdessen ergeben, dass etwa 84 % der europäischen Versicherungsunternehmen noch über keinen Berichtsrahmen verfügen, um den Berichtspflichten gem. Solvency II nach zu kommen, da die meisten Unternehmen ihr Hauptaugenmerk im Moment noch auf die Umsetzung der 1. und 2. Säule richten.⁹⁴

⁹⁴ Vgl. <http://www.cash-online.de/versicherungen/2012/solvency-ii-europaeische-versicherer-vernachlaessigen-saeule-iii/80540> - „Europäische Versicherer vernachlässigen Säule 3

5. Die Solvenzbilanz

5.1. Grundsätze der Bewertung von Aktiva und Passiva

Kernstück von Solvency II ist das Aufstellen einer sich an den Marktwerten orientierenden Bilanz bzw. die marktkonsistente Bewertung von Aktiva und Passiva im Sinne der Artikel 75 – 86 der Rahmenrichtlinie.

Man spricht dabei auch von der „ökonomischen Bilanz“, da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter einer ökonomischen Sichtweise zu bewerten sind, d.h. der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, dem Prinzip der Vorsicht folgenden Wertansätzen gegeben. Die Solvenzbilanz ist zugleich auch Ausgangspunkt aller Berechnungen in Solvency II und daher von großer Bedeutung.⁹⁵ Gemäß Artikel 75 der RRL gilt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern)⁹⁶ für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten folgendes:

- **Vermögenswerte** werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- **Verbindlichkeiten** werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern beglichen werden könnten, wobei keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des VU vorgenommen wird.

Vergleicht man die UGB Bilanz mit der ökonomischen Bilanz, so sind Unterschiede in den Bilanzen hauptsächlich auf die folgenden Ursachen zurückzuführen:

- **Stille Reserven und Lasten**, werden in der ökonomischen Bilanz aufgedeckt, bspw. bei der Bewertung Kapitalanlagen zu Marktwerten auf der Aktiva oder der Bewertung der zu diskontierenden versicherungstechnischen Rückstellungen, wobei die Unterschiede

⁹⁵ Vgl. GDV/PKV QIS 6 Ergebnis- Report S.11

⁹⁶ Vgl. Ebenda

verknüpft sind mit dem ökonomischen Wert der Rückstellung unter Solvency II an Stelle des Vorsichtsprinzips des UGB.⁹⁷

- Marktkonsistent bewertete sonstige UGB- Aktiva und Passiva, wie bspw. latente Steuern nach ökonomischer Sichtweise oder Pensionsrückstellungen
- Ansammlungsguthaben in der Lebensversicherung, die nicht mehr Teil der sonst. Rückstellungen, sondern der versicherungstechnischen Rückstellungen sind⁹⁸
- Ein Goodwill ist in der Solvenzbilanz mit einem Wert von Null anzusetzen, da dieser von CEIOPS als nicht separat handelbarer Vermögensgegenstand betrachtet wird⁹⁹
- Anteil der Rückerstattung durch Rückversicherer und Zweckgesellschaften, die als zusätzliche Aktiva bilanziert werden sollen

Das Konzept der ökonomischen Bewertung gem. Artikel 75 der RRL folgt im Wesentlichen einer fair-value-Bilanzierung gemäß „International Financial Reporting Standards“ (IFRS), welche zum Großteil auf Marktpreis („beobachtbare Preise“) abstellt. Im nächsten Abschnitt werden nun die wichtigsten Bewertungsgrundsätze vorgestellt. Dies geschieht vor allem auf Basis des aktuellen Level 3 Consultation Papers der EIOPA, wobei es sich um die angepassten Implementierungsstandards handelt.

⁹⁷ GDV/PKV QIS 6 Ergebnis- Report S.11

⁹⁸ Ebenda

⁹⁹ Vgl. Steria Mummert ISS (www.steria-mummert-iss.de) – Solvency II kompakt – „Relevanz immaterieller Vermögensgegenstände unter Solvency II“

Nachfolgende Darstellung zeigt schematisch wie die Umbewertung / Übertragung von der UGB Bilanz zur Solvenzbilanz verläuft. Hierbei findet eine Umbewertung vom Vorsichtsprinzip gem. UGB auf den „ökonomischen“, marktkonsistenten Ansatz gem. Solvency II statt.

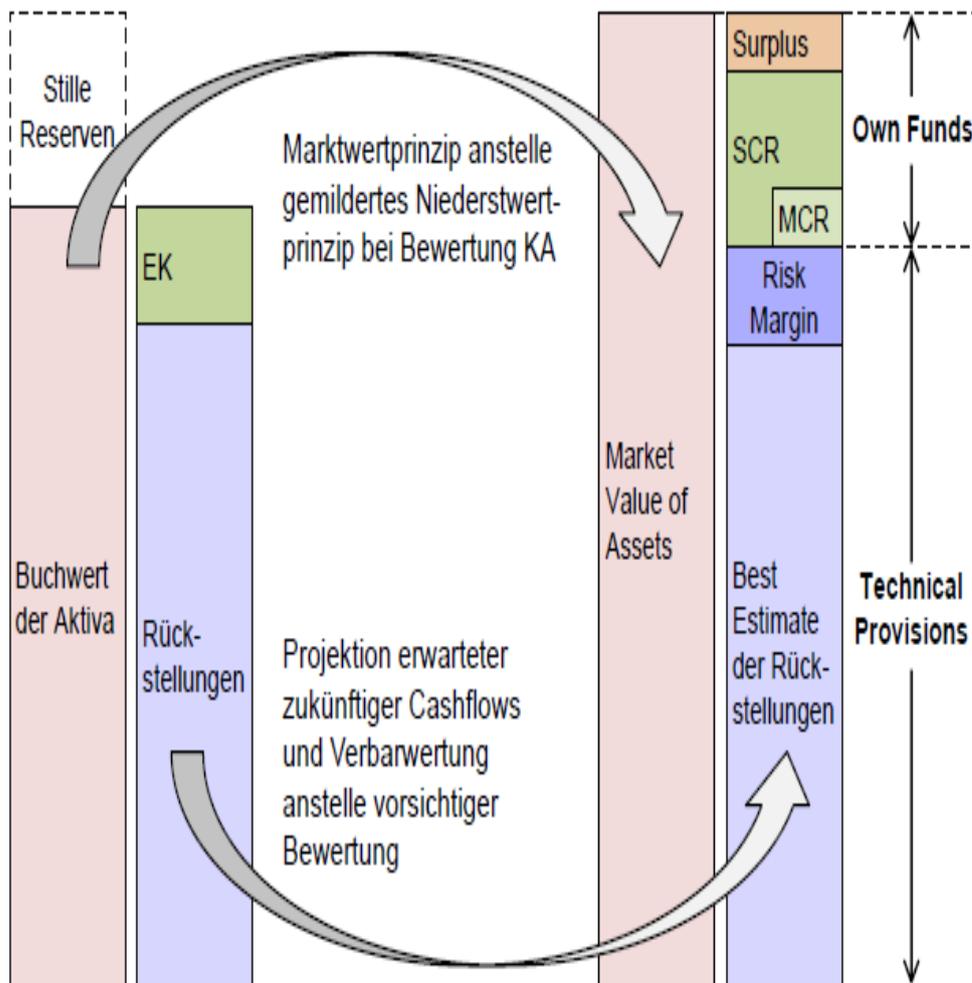


Abb 5.1.1.: Umbewertung UGB Bilanz zu Solvenzbilanz¹⁰⁰

¹⁰⁰ Vgl. TU Dresden- Vortrag vom 21.10.2011 : „Die Bedeutung aktueller Methoden der Schadenreservierung im Kontext neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen“, http://www.math.tu-dresden.de/sto/schmidt/2011VersMath/2011_alexander_ludwig.pdf

5.2. Allgemeine Prinzipien und Bewertungsgrundsätze

5.2.1. Going Concern Prinzip

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung, welche auch gem. UGB und IFRS gilt.

Bei der ökonomischen Bewertung ist demzufolge von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Ein abgehen von diesem Grundsatz ist in etwa bei Konkurs oder Auflösung des Unternehmens notwendig.¹⁰¹

5.2.2. Konsistenz mit den IFRS

Wie bereits erwähnt erfolgt die Bewertung in Übereinstimmung mit den IFRS, insofern keine abweichenden Regelungen auf Einzelpositionsebene gelten. Übereinstimmung mit den IFRS bedeutet für Vermögenswerte, dass die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens bzw. bei Verbindlichkeiten die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen wirtschaftlichen Abflusses besteht. Zudem müssen die Anschaffungs- und Herstellkosten verlässlich ermittelbar sein. Bestehen Wahlrechte nach IAS/IFRS (beispielsweise Anschaffungskosten- oder Zeitwertmethode) sind unter Solvency II nur jene möglich, welche die Voraussetzungen des Artikels 75 der RRL erfüllen. Das heißt, dass der ökonomische Wert der RRL dem fair value Prinzip übergeordnet wird.¹⁰²

¹⁰¹ Vgl. Bertl/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, S.302

¹⁰² Vgl. FMA Solvency II Handbuch, (Wien 2012), S. 49

Nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der UGB-IFRS und Solvenzbilanz bei den Normgebern, Quellen, Adressaten und hinsichtlich deren Funktion auf:

	Local GAAP	IFRS	Solvency II
Normgeber	Nationale Gesetzgeber	IASB	EK (zT EIOPA)
Quellen	UGB, VAG (Versicherungsbilanz-RL)	IAS, IFRS	Level 2 Verordnung EIOPA Technical Standards
Adressaten	Gläubiger => die Gewinne werden „vorsichtig“ („niedrig“) ermittelt	Investoren (Aktionäre) => die Gewinne werden „betriebswirtschaftlich“ („richtig“) ermittelt	Aufsichtsbehörde => möglichst „risikoadäquate“ Betrachtung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
Funktion	- Information - Steuerbemessung - Ausschüttungsbemessung - Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung der VN - Konkursrechtlicher Anknüpfungspunkt	- Information	- Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittel - Relevanz für Ausschüttungen! - tlw. Information (über die Säule 3 für die interessierte Öffentlichkeit nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar)

Abb.5.1.2.: Verhältnis der Bilanzen zueinander¹⁰³

¹⁰³ Vgl. FMA –Vortrag vom 25.01.2012: „Solvency II Implikationen und Herausforderungen“, Slide 25

5.2.3. Hierarchie der Bewertung

Wenn nicht explizit anders vorgeschrieben sollen VU Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Basis von Marktwerten ermitteln (TS 2 –Art. 7 V3).¹⁰⁴ Dabei stellen auf aktiven Märkten zu Stande gekommene Preise den besten Ausgangspunkt zur Bewertung dar(TS 6 –Art. 7 V3)¹⁰⁵. Von einem aktiven Markt spricht man, wenn notierte Preise an einer Börse, von einem Händler, Broker, einer Branchengruppe, einem Preisberechnungsservice oder einer Aufsichtsbehörde leicht erhältlich sind und diese Preise aktuelle undregelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter unabhängigen Dritten darstellen¹⁰⁶. Wenn kein aktiver Markt hinsichtlich der Bewertung zur Verfügung steht, sollen die Unternehmen Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Schuldtitel heranziehen bzw. alternative Bewertungsmodelle verwenden, welche konsistent mit den Anforderungen des Art 75 der RRL sind.

Je nach dem, ob ein aktiver Markt vorhanden ist oder nicht unterscheidet Solvency II zwischen **2 Bewertungsmodellen**:¹⁰⁷

1. Markt-to-market Approach:

- Dieser ist anzuwenden, wenn ein aktiver Markt besteht. Die Bewertung richtet sich demnach nach leicht ermittelbaren Marktpreisen.

2. Alternative Bewertungsmethoden- Mark-to-Model Approach

- Wenn marking to market, aufgrund eines nicht vorhanden aktiven Marktes, nicht möglich ist, sollen alternative Methoden, wie z.B. der Mark-to-Model Ansatz angewendet werden.
- Dabei sollen die Unternehmen alle im Zusammenhang stehenden, beobachtbaren relevanten Marktinputs maximieren und unternehmensspezifische Parameter minimieren.

¹⁰⁴ Vgl. EIOPA, Draft Proposal for Level 3; Implementing Technical Standards (TS) on Valuation of Assets and Liabilities, S.4

¹⁰⁵ Ebenda

¹⁰⁶ Vgl. IAS 39, Anhang A „Aktiver Markt-notierter Preis“

¹⁰⁷ Vgl. EIOPA, Draft Proposal for Level 3; Implementing Technical Standards (TS) on Valuation of Assets and Liabilities, S.15

- Charakteristika inaktiver Markt : Beispielsweise ein signifikanter Rückgang im Handelsvolumen und der Handelsaktivitäten, Erhöhte Bid-Ask Spreads, signifikante Volatilität der vorhandenen Marktpreise. Jedoch ist zu beachten, dass die Existenz dieser - Faktoren nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass ein Markt inaktiv ist.¹⁰⁸
- Bei der **Anwendung alternativer Bewertungsmethoden** müssen Risikoeinschätzungen vorgenommen werden, welche Marktteilnehmer in aktiven Märkten machen würden um alle wesentlichen Risiken abzudecken (wie z.B. Kreditrisiko, sowie Liquiditätsrisiko)
- Zu den alternativen Bewertungsverfahren zählt bspw. der Rückgriff auf unlängst aufgetretene Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, unabhängigen Geschäftspartnern, oder der Vergleich mit dem Zeitwert eines anderen im Wesentlichen identischen Vermögenswertes. Möglich sind außerdem auch ein bereits nachweislich bewährtes Schätzverfahren, sowie Optionspreismodelle und die DCF (Discounted Cash Flow) Analyse.¹⁰⁹

¹⁰⁸ Vgl. EIOPA, Draft Proposal for Level 3; Implementing Technical Standards (TS) on Valuation of Assets and Liabilities, S.18

¹⁰⁹ Vgl. IAS 39, Anhang A „Kein aktiver Markt: Bewertungsverfahren“

6. Assetmanagement und Bewertung von Kapitalanlagen

6.1. Asset Management unter Solvency II

Die Europäischen Versicherungsunternehmen zählen zu den größten institutionellen Investoren Europas, so nimmt die Assekuranz auch bei der Refinanzierung der Banken eine entscheidende Rolle ein. Beispielsweise durch die Vergabe von Darlehen oder Schuldscheindarlehen. Da schon relativ kleine Veränderungen in der Allokation der Kapitalanlagen große Auswirkungen haben, wird Solvency II einen erheblichen Einfluss auf die Bereitstellung von Kapital für die Volkswirtschaften von VU haben.¹¹⁰

Die Kapitalanlagestruktur der europäischen Versicherungsunternehmen gliedert sich zum überwiegenden Teil in Renteninvestments (siehe Abbildung 6.1.) und einem nur geringen Teil von risikoreichen Anlagen, da die höchste Priorität die Sicherheit des Anlagenportfolios darstellt.

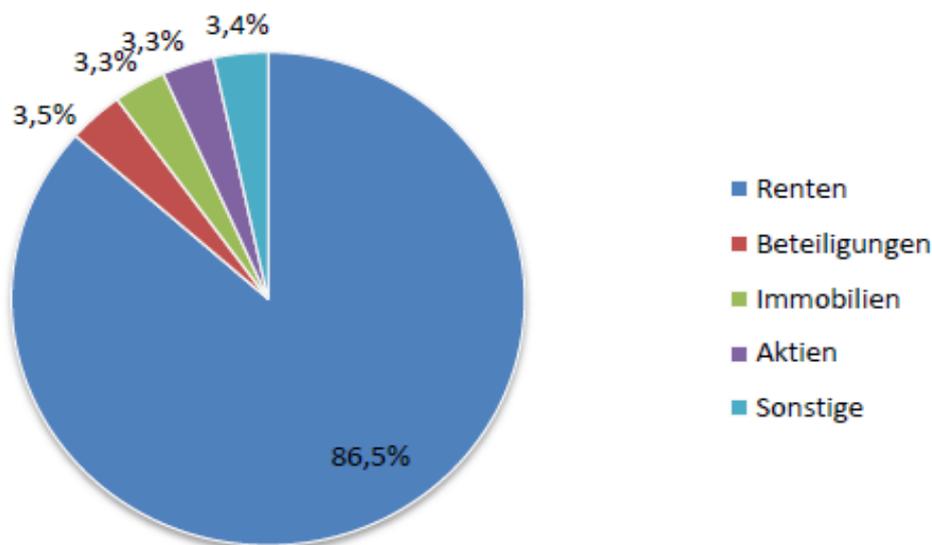


Abb. 6.1.: Kapitalanlagestruktur der Erstversicherer 2011 (Quelle: GDV-Positionspapier)¹¹¹

¹¹⁰ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV); Positionspapier- „Auswirkungen von Solvency II auf die Kapitalanlagen der deutschen Versicherungsunternehmen“ (2011); S.1

¹¹¹ Vgl. Ebenda

Da das Kapitalanlagegeschäft für die Versicherungsunternehmen insbesondere unter Solvency II einer der zentralen Werte und Risikotreiber ist, wird diesem eine besondere Rolle zukommen. Laut dem unter Solvency II geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Angemessenheit des bestehenden Risikosystems im jeweiligen Einzelfall zu würdigen, das heißt, dass für kleinere bzw. nicht so komplexe VU die Anforderungen an dieses nicht zu belastend sein sollen.

Dennoch zählt die Optimierung der Instrumente zur Risikomessung, wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, für alle Unternehmen zu den zentralen Herausforderungen für das Kapitalanlagegeschäft, wobei aber darauf geachtet werden sollte, dass die starke risikoorientierte Ausrichtung nicht zu Lasten der möglichen Ertragschancen geht.¹¹²

Die wichtigste Voraussetzung, Ertragschancen unter Anwendung der Solvency II Prinzipien zu nutzen, ist eine effiziente Allokation des Vermögens unter der Berücksichtigung realistischer Ertragserwartungen sowie der gezielte Einsatz innovativer Anlageklasse¹¹³, wie etwa spezieller Investmentfonds. Die wichtigsten veränderten Rahmenbedingungen unter denen die Kapitalveranlagung in Zukunft statt findet, sind der immer steigende Kostendruck, die zunehmende Fair-Value-Bilanzierung der Vermögensgegenstände, sowie die Neugestaltung der Anlagevorschriften.¹¹⁴

Bisher ist die Kapitalanlage der VU von einem Asset-Liability-Management Ansatz geprägt. Das bedeutet konkret, dass die Unternehmen versuchen, die Laufzeiten der Anlagen mit denen Ihrer Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Kritik erntet Solvency II insbesondere dadurch, dass durch die SCR Berechnung genau das Gegenteil verlangt wird, nämlich eine Deckung der Risiken von einem Zeithorizont der jeweils nächsten 12 Monate.¹¹⁵ In diesem Zusammenhang ist vor allem die Kapitalunterlegung des Spreadrisikos als Teil des SCR zu nennen, welche klare Anreize zu für die Investition in kurzfristige Anlagen setzt.

¹¹² Vgl. S.Arnoeth/C.Sauka – „Solvency II-Konsequenzen für das Kapitalanlagegeschäft der Versicherungen“ (2008) - http://www.meag.com/reddot/downloads/de/Solvency_II.pdf;

¹¹³ Vgl. Ebenda

¹¹⁴ Vgl. S.Arnoeth/C.Sauka – „Solvency II-Konsequenzen für das Kapitalanlagegeschäft der Versicherungen“ (2008) - http://www.meag.com/reddot/downloads/de/Solvency_II.pdf;

¹¹⁵ Vgl. Institutional Money- „Studie zu Solvency II spart nicht mit Kritik“ (19.12.2012); www.institutional-money.com/magazin/uebersicht/artikel

Prinzipiell ist die Kapitalanlage in Abstimmung mit den Laufzeiten der Verbindlichkeiten als besser anzusehen, da hierbei auch die Risiken aus der Zinsänderung am Kapitalmarkt deutlich reduziert werden können.¹¹⁶ Darüber hinaus erhöhen langfristige Investments die Stabilität an den Kapitalmärkten. Die Differenz der Laufzeiten zwischen Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten wird als Durationslücke bezeichnet, welche besonders für Lebensversicherer von Bedeutung ist, da diese relativ lang laufende Verbindlichkeiten in ihren Beständen haben.¹¹⁷

Die hohen Anforderungen an das Assetmanagement bzw. an den Investmentprozess werden als „prudent person prinzip“ bezeichnet, auf welches im nächsten Abschnitt eingegangen wird.

6.2. Prudent-Person Prinzip

Das Prudent Person Prinzip oder auch der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht findet sich in der Rahmenrichtlinie im Art. 132 und wird dort in seinen Prinzipien beschrieben. Danach dürfen VU nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken erkennbar, messbar, überwachbar und zu steuern sind. Die RRL unterscheidet hierbei zwischen Vermögenswerten die zur Bedeckung der vt. Rückstellungen gehalten werden und jenen welche das SCR und MCR bedecken.¹¹⁸ Es gibt seitens der Aufsichtsbehörden keine Vorgaben hinsichtlich erlaubter oder verbotener Kapitalanlagen und auch keinen Genehmigungsprozess für bestimmte Investments mehr.

Stattdessen sollen die VU mit geeigneten Prozessen und schriftlich festgehaltener Investitions- und Risikostrategien selbst über Ihre Kapitalveranlagung entscheiden, wobei o.g. Bedingungen bzgl. des Risikos zu erfüllen sind.¹¹⁹ Wichtig ist es, dass die VU bzw. die verantwortlichen Personen die einzelnen Kapitalanlagen „verstehen“, um diese angemessen bewerten und überwachen können.

¹¹⁶ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV); Positionspapier- „Auswirkungen von Solvency II auf die Kapitalanlagen der deutschen Versicherungsunternehmen“ (2011); S.2

¹¹⁷ Ebenda

¹¹⁸ Vgl. RRL Art. 132

¹¹⁹ Vgl. FMA Handbuch Solvency II (Wien, 2012), S. 63

Das bedeutet weiterhin, dass eine einzelwertbezogene Beurteilung der Kapitalanlagen ermöglicht wird, was zur Notwendigkeit eines Überwachungsprozesses zur zeitgerechten Erkennung und Anpassung der Anlagestrategie führt.¹²⁰

Folglich müssen die VU in Ihren Anlagerichtlinien und Risikostrategien genau definieren, welche Vermögenswerte als sicher gelten und in welchem Maße andere, risikoreichere Anlagen erlaubt sind. Ziel ist es eine angemessene Abstimmung der Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten sowie eine diversifizierte Anlage der Vermögensgegenstände im Sinne des Interesses der Versicherungsnehmer zu erreichen.¹²¹ Eine weiteres Instrument bzw. Voraussetzung dieses Ziel zu erreichen ist der sogenannte „look through approach“, welcher im nächsten Absatz genauer beschrieben wird.

¹²⁰ Vgl. PwC Präsentation „Solvency II in der Praxis“

¹²¹ Vgl. Institutional-Investment.de, „Umsetzung von Solvency II im Assetmanagement“
http://www.institutional-investment.de/content/am-reports/artikel/200/gastbeitrag-umsetzung-von-solvency-ii-im-asset-management-von-versicherungen/profidata.html?no_cache=1&tx_ttnews%5BsViewPointer%5D=1

6.3. Look through approach

Unter Solvency II hat generell eine „Durchschau“ auf die Ebene der Einzelpositionen zu erfolgen um die Risiken besser quantifizieren zu können. Dies ist insbesondere bei Investmentfonds schwierig und aufwendig, da diese sich generell aus mehreren Titeln des Finanzmarktes in unterschiedlicher Gewichtung zusammensetzen. Dennoch muss gem. den Vorgaben von Solvency II jeder Fonds bis auf die Einzelpositionen durchschaut¹²² und analysiert werden, was Abbildung 6.3. verdeutlichen soll. Durch das „aufsplitten“ der Fonds in ihre einzelnen Bestandteile und die dadurch erhöhte Transparenz ist es einfacher Risiken zu überwachen und zu steuern, welche mit Investment- oder Hedgefonds oder anderen strukturierten Finanzprodukten in Verbindung stehen.

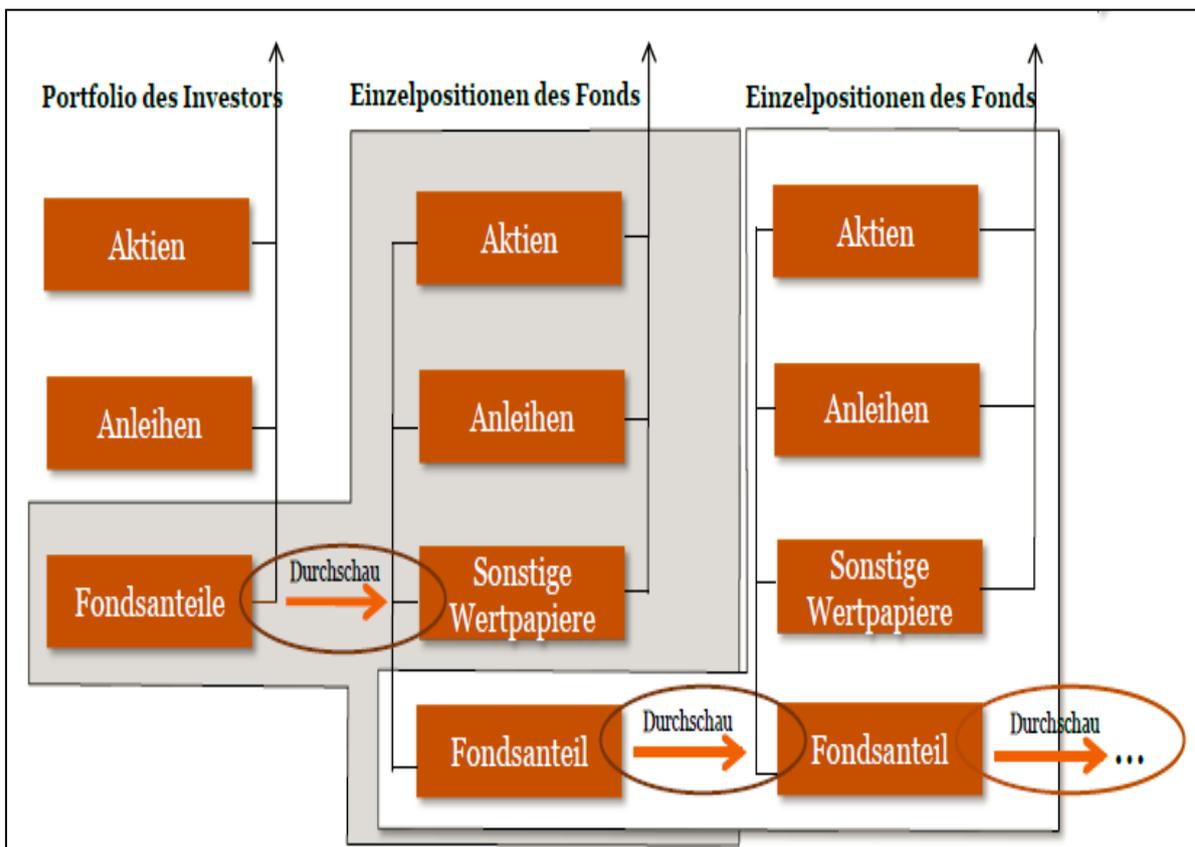


Abb. 6.3.: „look through approach“ (Quelle: PwC „Solvency II in der Praxis“)¹²²

¹²² Vgl. PwC Slides Solvency II in der Praxis;
http://www.wiso.tu-dortmund.de/wiso/f/Medienpool/de/Dateien/Solvency_II_in_der_Praxis.pdf
(Zugriff: 12.01.2012)

7. Zusammenfassung

Bei Solvency II handelt es sich um eine umfangreiche und grundlegende Reform des europäischen Versicherungsaufsichtsrechts. Obwohl schon seit Ende der 90er Jahre an einer Neufassung gearbeitet wurde, wurde der Änderungsbedarf der bestehenden Vorschriften vom alten Aufsichtsrecht Solvency I vor allem durch die Wirtschaftskrisen 2002 und 2008 deutlich, wobei davon vor allem auch Versicherungsunternehmen betroffen waren. Dies lässt sich allerdings nicht nur mit einer mangelnden Eigenmittelausstattung begründen, sondern lag vor allem auch an einem fehlerhaften Risikomanagement der Versicherungsunternehmen, welchem die neuen qualitativen Anforderungen der 2. Säule von Solvency II entgegenwirken sollen.

Nach dem Bankenvorbild Basel II ist Solvency II in 3 Säulen gegliedert. Die erste Säule stellt die quantitativen Vorschriften zur Berechnung der Eigenmittelanforderung dar, während die 2. Säule die qualitativen Anforderungen an die Unternehmensleitung, das Risikomanagementsystem und interne Kontrollen beschreibt. Zusätzlich regelt die 2. Säule auch Grundsätze und Methoden der Aufsicht. Die dritte Säule fasst die neuen Bestimmungen zu Marktdisziplin, Transparenz und Veröffentlichungspflichten zusammen. Basierend auf diesem 3 Säulen Ansatz sollen die übergeordneten Ziele eines erhöhten Schutzes der Versicherungsnehmer sowie einer größeren Stabilität des Finanzsystems erreicht werden. Dazu trägt vor allem der in Solvency II verankerte risikobasierte Ansatz, der im Gegensatz zu Solvency I alle für das Versicherungsgeschäft typischen Risiken bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung beinhaltet, bei.

Im Umgang mit Kapitalanlageentscheidungen- bzw. Investments in Kapitalanlagen müssen die Versicherer in Zukunft mehr Vorsicht walten lassen und ein besseres fachliches Verständnis dafür aufbringen was wirklich hinter den jeweiligen Finanzprodukten steckt und was diese beinhalten. Diese Anforderung ist zum einen durch das sog. „Prudent Person Konzept“ abgedeckt, wonach die mit Kapitalanlageentscheidungen betrauten Personen die Risiken welche jedes einzelne Investment mit sich bringt, erkennen, messen und steuern sollen. Hinzu kommt, dass die VU von Beginn an klar definierte Anlagerichtlinien und Risikostrategien zu erstellen haben.

Ein weiteres Instrument zum besseren Verständnis und der Risikokontrolle im Zusammenhang mit Finanzprodukten ist der „look through approach“ wonach die Finanzanlagen bis auf die dahinterstehenden Einzelpositionen genau analysiert werden müssen. Dies ist insbesondere bei der Veranlagung in Fonds von großer Bedeutung.

Die Struktur der Kapitalanlagen wird sich aber durch die Solvency II Anforderungen kaum verändern. Die meisten europäischen Versicherer haben bereits in der Vergangenheit eher konservativ, d.h. sehr risikobewusst investiert und vor allem auf sichere Anlagen gesetzt. Die VU werden auch weiterhin zu dieser sicherheitsorientierten, „konservativen“ Kapitalanlagestruktur geneigt sein, wobei der Fokus weiter auf Investitionen in sichere Rentenpapiere liegen wird. Nur hinsichtlich der Laufzeiten der Kapitalanlagen, kann sich aufgrund des mit der SCR Berechnung in Zusammenhang stehenden kurzen Zeithorizontes von 12 Monaten (definitionsgemäß soll sichergestellt sein, dass es innerhalb des kommenden Jahres zu keiner Insolvenz kommt) ein Anreiz ergeben eher in Kapitalanlagen mit kurzen Laufzeiten zu investieren.

Demnach wäre eine von vielen Kritikern ungewünschte Abkehr von einer nach dem Asset Liability Ansatz geprägten Kapitalveranlagung, d.h. die Laufzeiten des Vermögens und der Verpflichtungen in Einklang zu bringen, möglich. Die Bewertung der Kapitalanlagen orientiert sich unter Solvency II an den Marktwerten und steht somit mit den Bewertungsprinzipien der IFRS im Einklang.

8. Fazit

Die Änderungen im europäischen Versicherungsaufsichtssystem die von allen EU Mitgliedstaaten umzusetzen sind, stellen die Versicherungsunternehmen vor große Herausforderungen, welche mit einem hohen Aufwand an Ressourcen und hohen Kosten verbunden sind. Dass sich die Umsetzung von Solvency II in der Praxis als sehr schwierig erweist, zeigen die Ergebnisse der bisherigen 5 QIS Studien, welche letztlich auch dazu führten dass der ursprüngliche Zeitplan zur Einführung aktuell um 1 Jahr auf Geschäftsjahre beginnend mit 1.1.2015 verschoben wurde, sodass noch eine weitere 6. Auswirkungsstudie durchgeführt werden kann. Die Unsicherheit über das tatsächliche Inkrafttreten von Solvency II und dessen finale Ausgestaltung im Detail erfordern ein hohes Maß an Flexibilität in den Umsetzungsplanungen der Gesellschaften.

Vor allem kleinere Versicherungsunternehmen stehen vor einer großen Herausforderung, welche ohne externe Berater kaum zu bewältigen ist, da nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Durch die anfallenden Mehrkosten wird es zudem ein schwieriger Balanceakt die angesprochenen Ziele zu erreichen, ohne dass die Versicherungsprämien signifikant ansteigen.¹²³ Im Moment legen die meisten Versicherer den Fokus auf die Implementierung der 1.Säule und somit auf die quantitativen Elemente von Solvency II. Hierbei liegen die größten Probleme vor allem im Bereich der Implementierung eines internen Berechnungsmodells für das SCR („Solvency Capital requirement“), für all jene welche das Standardmodell nicht zur Berechnung verwenden, wobei es sich dabei fast ausschließlich um die großen Versicherungsgesellschaften handelt.

Dies könnte dazu führen, dass die Versicherungsunternehmen zu spät damit beginnen sich mit den qualitativen Vorschriften auseinander zu setzen und dadurch den Zeitplan trotz Verschiebung nicht einhalten können.

Laut einer aktuellen Studie von Ernst & Young sind die österreichischen Versicherer auf die Anforderungen aus der ersten Säule sehr gut vorbereitet. Hinsichtlich der Anforderungen der 2.Säule sind viele VU davon überzeugt, den meisten Anforderungen entsprechen zu können.

¹²³ Vgl. FH des bfi Wien, Working Paper Series 64/2011 – Solvency II- eine Übersicht, S.34

Allerdings gibt es mit dem sogenannten ORSA Prozess („own risk und self assessment“), welcher Teil der 2.Säule ist und die Unternehmen dazu verpflichtet eine umfassende interne Risikoeinschätzung und Bewertung der Solvabilitätslage durchzuführen und nachweislich zu dokumentieren, noch erhebliche Probleme. So erfüllen etwa 80 Prozent der Unternehmen diese Anforderung bislang gar nicht oder nur teilweise.

Wie bereits erwähnt erwarten die Unternehmen bezüglich der Umsetzung der 3.Säule ein knappes Zeitbudget. Hierbei stellt insbesondere die ggf. erforderliche Implementierung einer neuen IT Umgebung eine große Herausforderung dar.¹²⁴

Trotz einiger Kritikpunkte ist zu erwähnen, dass in Österreich die Zusammenarbeit zw. den Versicherungsunternehmen und der Aufsichtsbehörde FMA bislang sehr gut funktioniert und durch die Interaktion positive Auswirkungen auf die Umsetzung von Solvency II hat. Diese Kooperation werde von österreichischen Versicherern als besser empfunden als in anderen Ländern.¹²⁵ Dies trägt auch dazu bei, dass 80% der österreichischen VU davon ausgehen die Solvency II Anforderungen im Laufe des Jahres 2014 erfüllen zu können und liegen damit deutlich über dem Europadurchschnitt (33%).¹²⁶

¹²⁴ Vgl. <http://www.versicherungsjournal.at/markt-und-politik/solvency-ii-wie-gut-sich-heimische-versicherer-gewappnet-fuehlen-11776.php> (Zugriff am 19.12.2012)

¹²⁵ Ebenda

¹²⁶ Ebenda

Quellenverzeichnis

Arnth, S./Sauka, C. – „Solvency II-Konsequenzen für das Kapitalanlagegeschäft der Versicherungen“ (2008) - http://www.meag.com/reddot/downloads/de/Solvency_II.pdf

Bertl, R./Deutsch, E. /Hirschler, K., Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, LexisNexis, Wien 2009

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin); Solvency II „Das Lamfalussy Verfahren“

http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Solvency2/solvency2_node.html#doc2695976bodyText6 (Zugriff am 13.01.2013)

Detering, Michael; Handelsblatt; „Solvency II: Experten halten neues Aufsichtsrecht für unrealistisch“

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/versicherungen/solvency-ii-experten-halten-neues-aufsichtsrecht-fuer-unrealistisch/6834552.html> (Zugriff am 13.01.2013)

European Commission, Draft implementing measures Solvency II, 2011

EIOPA, “Erata to the QIS 5 Technical specifications”, 2010

EIOPA, Draft Proposal for Level 3; Implementing Technical Standards (TS) on Valuation of Assets and Liabilities, 2012

Financial Times Deutschland, „Solvency II: Neue Regeln für Versicherer kommen später“

<http://www.ftd.de/politik/europa/:solvency-ii-neue-regeln-fuer-versicherer-kommen-spaeter/70092514.html> (Zugriff am 13.01.2013)

FMA – Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Solvency II Handbuch- Eine Einführung in das neue europäische Versicherungsaufsichtsrecht“, LexisNexis, Wien 2012

FMA – Quantitative Impact Studies (QIS) 5, Ergebnisreport Österreich, Wien 2011

Fromme, Herbert; Financial Times Deutschland; „Solvency II: „EU entschärft Kapitalregeln für Versicherer“

<http://www.ftd.de/unternehmen/versicherungen/:solvency-ii-eu-entschaerft-kapitalregeln-fuer-versicherer/70052048.html> (Zugriff am 13.01.2013)

Gesamtverband Deutscher Versicherer, „QIS 6 Report GDV/PKV – „Zusammenfassung des vorläufigen Standes quantitativer Solvency II Anforderungen“, Berlin 2012

Gabler Wirtschaftslexikon online, Stichwort Solvabilität

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/85200/solvabilitaet-v6.html> (13.10.2012)

KPMG.com, „Addressing the People and Change Aspects of Solvency II“

<https://www.kpmg.com/UK/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/PDF/Market%20Sector/Financial%20Services/addressing-the-people-and-change-aspects-of-solvency-ii.pdf>

(Zugriff am 10.01.2012)

KPMG.de – „Solvency II - Die 3 Säulen“

http://www.kpmg.de/docs/solvency_II_drei_saeulen_gross.jpg (Zugriff 13.01.2013)

Liability Managers AXA Group; Vortrag „Run Off in der Assekuranz“ vom 7.12.2009

[http://typo3-8442.rrz.uni-](http://typo3-8442.rrz.uni-koeln.de/fileadmin/wiso_fak/versicherung_institut/documents/pdf/endres.pdf)

[koeln.de/fileadmin/wiso_fak/versicherung_institut/documents/pdf/endres.pdf](http://typo3-8442.rrz.uni-koeln.de/fileadmin/wiso_fak/versicherung_institut/documents/pdf/endres.pdf) (Zugriff am 13.01.2013)

RICHTLINIE 2009/138/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009, Solvency II Rahmenrichtlinie

Stanislava, Saria - FMA; Vortrag vom 25.01.2012: „Solvency II: Implikationen und Herausforderungen“

[http://www.absolventenverband-](http://www.absolventenverband-graz.at/uploads/helpfinanz/ABSOLVENTEN/Solvency%20II_Saria.pptx.pdf)

[graz.at/uploads/helpfinanz/ABSOLVENTEN/Solvency%20II_Saria.pptx.pdf](http://www.absolventenverband-graz.at/uploads/helpfinanz/ABSOLVENTEN/Solvency%20II_Saria.pptx.pdf) (11.10.2012)

Österreichische Kontrollbank AG OEKB; „operationelles Risiko“

<http://www.oekb.at/de/unternehmen/ueberblick/risk-management/seiten/operationell.aspx>

(Zugriff am 22.01.2013)

Österreichisches Versicherungsaufsichtsrecht (VAG), Fassung 2012

Öhlinger und Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, LexisNexis, 2011

PWC; Präsentation: „Auswirkung von Solvency II auf die Kapitalanlagepolitik von VU“

<http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/foerderkreis/Veranstaltung/Auswirkungen%20von%20Solvency%20II%20auf%20die%20Kapitalanlagepolitik%20der%20Lebensversicherer.pdf> (Zugriff am 13.01.2013)

PwC Insurance Breakfast 2012, 22.11.2012, PwC Wien

<http://www.cash-online.de/versicherungen/2012/solvency-ii-europaeische-versicherer-vernachlaessigen-saeule-iii/80540> - „Europäische Versicherer vernachlässigen Säule 3

Sharma, Paul, Report: “Prudential Supervision of Insurance Undertakings”

http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/docs/solvency/solvency2-conference-report_en.pdf (Zugriff am 13.01.2013)

Stanislava, Saria - FMA; Vortrag vom 25.01.2012: „Solvency II: Implikationen und Herausforderungen“

http://www.absolventenverband-graz.at/uploads/helpfinanz/ABSOLVENTEN/Solvency%20II_Saria.pptx.pdf (11.10.2012)

Schrörs, Mark; *Financial Times Deutschland*; „Solvency II: Versicherer begrüßen neuen Zeitplan“

<http://www.ftd.de/unternehmen/versicherungen/:solvency-ii-versicherer-begruessen-neuen-zeitplan/70093230.html> (Zugriff am 13.01.2013)

Steria Mummert I.S.S.; Solvency II Kompakt Series „Mit dem Lamfalussy Verfahren auf dem Weg zu Solvency II“

<http://www.solvency-ii-kompakt.de/content/mit-dem-lamfalussy-verfahren-auf-dem-weg-zu-solvency-ii> (Zugriff am 13.01.2013)

Steria Mummert I.S.S., Solvency II Kompakt Series „Das 3 Säulen Modell“

<http://www.solvency-ii-kompakt.de/content/das-drei-saeulen-modell> (Zugriff am 13.01.2013)

Steria Mummert I.S.S., Solvency II Kompakt Series, „Solvenzkapital“

<http://www.solvency-ii-kompakt.de/content/solvenzkapital> (Zugriff 13.01.2013)

Weindorfer, Björn; FH des bfi Wien, Working Paper Series 64/2011 – „Solvency II- eine Übersicht“, Wien 2011

Abstract

Nach dem Bankenvorbild Basel II findet in Zukunft mit Solvency II auch im Versicherungsaufsichtsrecht eine gesetzlich regulierte, risikoorientierte und strengere Versicherungsaufsicht Anwendung. Nachdem die Schwächen des Vorgänger-„Systems“ Solvency I offensichtlich wurden und vor allem in den beiden großen Wirtschaftskrisen von 2002 und 2008 erhebliche Auswirkungen auf die Versicherungsunternehmen und die Finanzmärkte hatten, wurde deutlich, dass die Erarbeitung eines neuen gesetzlichen und in der EU einheitlich umzusetzenden Konzepts unausweichlich ist. Der neue auf Risikoorientierung verstärkte Ansatz wird vor allem durch die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung deutlich. Das neue System besteht wie auch die Vorschriften für Banken „Basel II“ aus einem 3 Säulen Ansatz. Dabei werden in der ersten Säule, die quantitativen Anforderungen und somit vor allem die Berechnung des Solvenzkapitals geregelt. Die 2. Säule gibt die qualitativen Anforderungen hinsichtlich eines besseren Risikomanagements durch die Unternehmen selbst vor, so zählt hier beispielsweise das „ORSA“ (Own Risk and Solvency Assessment“) Konzept, wonach die Versicherungsunternehmen verpflichtend eine den Aufsichtsbehörden nachzuweisende Einschätzung, Planung und Steuerung der eingegangenen Risiken und der Lage Ihrer Solvabilität durchzuführen haben., zu den bedeutenden Elementen. Die dritte Säule regelt abschließend Form und Frequenz des Reportings an die Aufsichtsbehörden sowie an die Öffentlichkeit. Da Versicherungsunternehmen in Ihrer Bilanzaktiva zum größten Teil Kapitalanlagen ausweisen, zu welchen auch Risikokapital (Aktien, Derivative Finanzinstrumente) zählen, spielt das Verständnis des Risikopotentials dieser Investments eine bedeutende Rolle, da es letztlich das Geld der Versicherungsnehmer ist, welches mit dem Ziel der Vermögensvermehrung angelegt wird. Jedoch hat sich gezeigt, dass die meisten Europäischen Versicherungsunternehmen in den letzten Jahren eine sehr konservative und auf Sicherheit der Kapitalanlagen bedachte Anlagestrategie verfolgen und den Finanzprodukten mit hohen Risiken vermehrt aus dem Weg gehen. Durch Solvency II wird sich an dieser Strategie der Veranlagung auch durch die neuen Vorschriften nichts ändern, was auch im Sinne der Versicherungsnehmer ist.

Auch wenn die Umsetzung von Solvency II noch viele Schwierigkeiten mit sich bringt und es bis zur finalen Einführung noch etwas dauern wird, ist das neue Versicherungsaufsichtsrecht auch im Sinne größerer Stabilität an den Finanzmärkten zu begrüßen.

Lebenslauf Daniel Winkler

eMail: danielwinkler1@gmx.de

Mobil: 0043-6603687722



AUSBILDUNG

- | | |
|-------------------|--|
| seit 10/2010 | Universität Wien, Österreich <ul style="list-style-type: none">• Masterstudium Betriebswirtschaftslehre• Schwerpunkte: Finanzdienstleistungen und externes Rechnungswesen |
| 02/2012 – 06/2012 | Nova School of Business and Economics, Lissabon, Portugal <ul style="list-style-type: none">• Erasmusstipendium im Rahmen des Masterstudiums |
| 03/2008 – 06/2010 | Universität Wien, Österreich <ul style="list-style-type: none">• Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre• Schwerpunkte: Finance und Accounting• durch sehr gute Leistungen Aufnahme in die „Class of Excellence“ |
| 10/2005 – 02/2008 | Julius Maximilians Universität, Würzburg, Deutschland <ul style="list-style-type: none">• Grundstudium Volkswirtschaftslehre |
| 09/1996 – 07/2004 | Gymnasium Schkeuditz |

ZIVILDIENTST

09/2004 – 08/2005 Zivildienst im psychiatrischen Krankenhaus Schkeuditz

BERUFSERFAHRUNG/ PRAKTIKA

08/2012 – derzeit **PricewaterhouseCoopers**, Wien

- Wirtschaftsprüfung im Bereich Financial Services

08/2011 – 01/2012 **VTB Bank Austria AG**, Wien

- Mitarbeit im Accounting- IFRS Reporting Kapitalanlagen

08/2010 – 08/2011 **PricewaterhouseCoopers**, Wien

- Wirtschaftsprüfung im Bereich Financial Services

07/2009 – 08/2009 **AOK Plus Gesundheitskasse**, Leipzig

- Finanzbuchhaltung und Vertrieb in der Region Leipzig

07/2008 – 08/2008 **Bundesministerium der Finanzen**, Berlin

- Referat: Haushalt des BM für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit

07/2007 – 08/2007 **Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**, Dresden

- Referate: Bundes-und Europaangelegenheiten, Ministerbüro

SPRACHEN

- **Deutsch:** Muttersprache
- **Englisch:** fließend
- **Russisch:** Grundkenntnisse
- **Latein:** Latinum

SONSTIGES

- Tanzsport von 1996 – 2006
- Dreifacher Deutscher Vizemeister in den Standardtänzen im Jugendbereich
- Zweifache Teilnahme an Weltmeisterschaften, 9. Rang 2001 und 2004

INTERESSEN/HOBBYS

- Sport (Squash, Fußball, Basketball), Musik, Film, Literatur

Ehrenwörtliche Erklärung

Versicherung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Benutzung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Wörtlich übernommene Sätze und Satzteile sind als Zitate belegt, andere Anlehnungen hinsichtlich Aussage und Umfang unter den Quellenangaben kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen und ist nicht veröffentlicht.

Ort, Datum: Wien, den 09.05.2013

Unterschrift: _____